Das Heimfallsrecht des Fiskus und anderer juristischer Personen nach Lübischem Rechte und BGB.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Landes-Universität Rostock

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Karl Kähler,

Referendar in Lübeck.

Rostock

H. Winterberg's Buchdruckerei.

1902.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549205_0045

Einleitung.

§ 1.

Ein Heimfallsrecht, ein Recht auf den erblosen Nachlass, steht dem Fiskus schon nach den deutschen Volksrechten zu.[1] Einheitlich geregelt für das deutsche Reich ist dieses Recht aber erst durch das BGB. Da mit dieser Regelung die Entwicklung des Heimfallsrechts vorläufig abgeschlossen ist, erscheint es angebracht, einen Rückblick auf die bisherige Entwicklung dieses Rechts im deutschen Reich und auf den Abschluss, den sie durch das BGB. erfahren hat, zu werfen. Eine Darstellung des Heimfallsrechts nach sämtlichen oder auch nur den wichtigsten in Deutschland bis zum 1. Januar 1900 geltenden Rechten ist bei ihrer grossen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit nicht geboten; die Darstellung ist vielmehr auf eins dieser Rechte zu beschränken. Am geeignetsten für eine derartige Darstellung des deutschen Heimfallsrechts er-

[1]) Stobbe V, 161, Tomaschek S. 8. Schröder, R.G. S. 192, 324.

scheint das lübische Recht, da es sich einmal auch noch in seiner letzten Redaktion vom Jahre 1586 von dem Einfluss des gemeinen Rechts freigehalten hat und also »ausschliesslich deutschrechtlich« ist,[1] und da ferner das Heimfallsrecht gerade im lübischen Recht nach Stobbe (V, 162,8) eine »interessante Entwicklung« genommen hat.[2]

Zu Grunde gelegt wird der folgenden Betrachtung des Heimfallsrechts nach lübischem Recht und BGB. die bereits von Mevius, dem Kommentator des lübischen Rechts, für die »quaestio de bonis vacantibus, quae »erbloses Gut« dicimus« (II, 2, 14 n. 22) getroffene Dreiteilung:

»Quae sint bona vacantia. Cui cedant, et quo effectu capiantur?«

Nachdem der erste Abschnitt uns mit der Frage, welche Verlassenschaften der Fiskus kraft seines Heimfallsrechtes beanspruchen kann, also mit dem Umfange des Heimfallsrechtes beschäftigt hat, befasst sich der zweite Abschnitt mit dem Inhaber und der dritte mit der Wirkung des Heimfallsrechtes. Hieran anschliessend sind sodann die juristischen Personen zu betrachten, denen neben dem Fiskus ein Heimfallsrecht zusteht.

---

[1]) Schröder, R.G. S. 890. Plitt, Ehel. Güter, S. 117 f.
[2]) Vgl. auch Tomaschek S. 20.

Erster Teil.

Das Heimfallsrecht in Lübeck vor der Einführung des BGB.

I. Das Heimfallsrecht des Fiskus.

§ 2.

Der Umfang des Heimfallsrechtes.

Voraussetzung für die Ausübung des Heimfallsrechts als des Rechts auf erblose Güter ist, dass der Erblasser ohne Hinterlassung von Erben gestorben ist. Sobald kein Erbrecht geltend gemacht wird, greift das Heimfallsrecht Platz. Erbrecht und Heimfallsrecht schliessen einander aus. Wie der Umfang des Erbrechts zu den verschiedenen Zeiten verschieden war, war es auch der Umfang des Heimfallsrechtes. Erbrecht und Heimfallsrecht stehen im umgekehrten Verhältnis zu einander. »Je grösser der Umfang des Erbrechts, je kleiner der des Heimfallsrechts.«[1] Der Umfang des Heimfallsrechts, der für dessen finanziellen Wert von grosser Bedeutung ist, lässt sich nicht selbst-

[1]) Tomaschek S. 2.

ständig positiv, sondern nur negativ durch eine Umgrenzung des Erbrechts darstellen.[1]

Zur Erbfolge sind nach lübischem Recht in erster Linie die Blutsverwandten, die Blutsfreunde des Erblassers berufen. Sie sind die eigentlichen »erven«, deren Erbrecht bereits durch die Geburt begründet wird.[2] Dass diese Erbfolge aber im lübischen Recht auf gewisse Grade der Verwandtschaft beschränkt war, wie in manchen Volksrechten und dem Sachsenspiegel, geht aus den älteren Rechtsaufzeichnungen nicht hervor. Art. 137 des Kolle'schen Rechtsbuchs sagt vielmehr:

> »Steruet ock einer vnde leth nene eruen na sick in vp edder affstigender linien, ock nene süstere vnde brödere, edder dersüluigen kindere, so eruen ahne middel alle de, so dem verstoruenen thom negesten befründet vnde schluten vth de, so im vordersten grade sindt.«

In dem Codex Brokes III (Art. 67), im Revaler Codex des Dreyerschen Museums (Art. 309) und in einer nach Dreyer (Einl. S. 386) »ohngefähr im 15. Jahrhundert aufgesetzten« Bursprake (Art. 49) findet sich jedoch am Schlusse einer Erbenaufzählung der Satz:

> »hierinne sind beslaten erflede effte alle erfnamen.«

---

[1]) Tomaschek S. 2.

[2]) Ssp. I, 3, §§ 2, 3. Gerber S. 520. Schröder R.G. S. 326 ff. Rehme S. 162.

Dieser Satz ist in das revidierte Stadtrecht von 1586 übernommen, wo er am Ende von Art. 1, II, 2 lautet:

»Hierinnen seynd beschlossen alle Erben und Erbnehmen.«

Aus der Aufnahme dieses »apokryphischen«[1] Satzes ist vielfach der Schluss gezogen, dass das lübische Recht eine Erbgrenze gekannt habe und dass nur die im Art. 1, II, 2 angeführten Blutsverwandten zur Erbfolge berufen sein. Gegen diesen Schluss spricht vor allen, dass andere Artikel des revidierten Stadtrechts[2] von gesetzlichen Erben reden, die in dieser Aufzählung nicht enthalten sind und dass auch ältere Entscheidungen entfernteren Verwandten als den aufgezählten ein Erbrecht zusprechen.[3]

Das Wort »alle Erben« ist nach Kirchring und v. Höveln (S. 126) »etwas zu general gesetzet.« »Secundum jus commune« lässt Mevius (II, 2, 1 n. 73-84) die Seitenverwandten bis zum zehnten Grade zu. Stein (II, 409) sagt, dass »nach dem Jure Civili »Rom. die Erbfolge in infinitum stattfinde und dass man »daher finden werde, dass auch an den Orten, da »Lübisch Recht gelte, auch weitere Verwandte als die »art. 1 h. t. specificiret seien, zur Erbfolge mehrenteils werden zugelassen werden.« Ein iudicium aus dem Jahre 1748[4] lässt die »praxim localem« darüber

[1]) Pauli III, 49.
[2]) Buch II, Tit. 2, Art. 7, 17, 22, 23.
[3]) Balthasar 71, Pauli III, 49.
[4]) Mantzel, Cent. IV, jud. 29 S. 204.

entscheiden, ob eine Erbgrenze anzunehmen sei oder nicht. Krohn ist der Ansicht, dass Art. II, 2, 1 nur Verwandte bis zum vierten Grade zur Erbfolge zulasse, zumal auch die in den Art. 17, 18, 22 und 23 Buch II Titel 2 angeführten Verwandten höchstens Verwandte vierten Grades seien (S. 88f.); infolge eines »usus communis« gelte aber jetzt der siebente Grad als Erbgrenze, wie ein Erbfall aus dem Jahre 1756 zeige, bei dem »proavi abnepotes«, also Verwandte siebenten Grades, zur Erbfolge zugelassen seien (S. 92f.)

»Auf geschehenes Suppliciren, die Auslegung des »in Tit. II Lib. II hiesigen Stadtrechts vorkommenden »Articuli primi betreffend« hat sodannn der lübische Senat am 12. Januar 1759 decretiert,[1] »dass obzwar »eine authentische Interpretation nur beregten Articuli »dermallen nicht erfolgen könne, dennoch Supplicanti »mit dem Attestato nicht zu entstehen sey, dass nach »üblicher und in verschiedenen Fällen bewährter praxi »forensi, auch andere Personen, welche in gedachtem »Articulo wörtlich nicht enthalten, der Erbfolge fähig »erkläret und dazu würklich admittiret worden.«

Seitdem galt in Lübeck unbestritten die unbeschränkte Verwandtenerbfolge.[2] Sie wurde auch gesetzlich anerkannt durch das lüb. »Gesetz vom 10. Febr. 1862, das Erbrecht der Eheleute und Blutsfreunde, die letztwilligen Verfügungen, sowie die Erbgüter betr.«, in dem Art. 17,6 bestimmt, dass in Ermangelung anderer

---

[1]) Bünekau S. 88.

[2]) Mehlen S. 133. Pauli III, 49. v. Wilmowski S. 254.

Erben der Nachlass an die bisher nicht genannten Seitenverwandten falle. Ebenso lässt auch das Rostocksche Stadtrecht »die zu Erben zu, die dem Verstorbenen »von Vater oder Mutter rechter Bluts-Verwandniss nach, »zum nächsten befreundet seyn.«[1]

Im Mittelalter hat sich im deutschen Recht unter dem Einfluss der Kirche der Satz ausgebildet,[2] dass die Verwandtschaft nur durch Geburt in rechter Ehe begründet wird[3] und dass die unehelichen Kinder familienlos sind[4] und sämtlicher Familienrechte entbehren, so dass sie weder aktiv noch passiv erbfähig sind.[5] So heisst es denn auch in den beiden ältesten lübischen Rechtsaufzeichnungen, dem Fragment und dem Breslauer Codex:

> »Quicunque de concubina natus est, hereditatem nullam percipiet.«[6]

Der Nachlass der Unehelichen fällt an den Fiskus; denn sie stehen, da sie des Familienschutzes entbehren, im besonderen Schutze des Königs oder des Landesherrn, dem dafür ihr Nachlass anheimfällt. Später wird jedoch anerkannt, dass sie durch Gründung einer eigenen Familie Familienschutz erwerben, und der

---

[1]) Art. 51, II, 2.

[2]) Maurer, unechte Geburt S. 55 ff. Brunner, uneheliche Vaterschaft S. 1 ff; R.G. S. 200.

[3]) Pauli III, 11, 14. v. Wilmowski S. 265, 267. Gerber S. 519. Stoble V, 145, 156.

[4]) Pauli III, 14.

[5]) Frensdorff, L.R. S. 33.

[6]) L. U. B. I, S. 40, Abs. I.

besondere Schutz des Königs und sein Anspruch auf den Nachlass geraten in Wegfall.[1] Der Uneheliche vererbt sein Gut auf seine Familie, und so findet sich im Jahre 1243 im Tondernschen Codex der Zusatz:

»suam tamen hereditatem propinquiores sui percipient.«

Diese Bestimmung ist in die deutschen Codices übergegangen. Sie lautet im Bardewikschen Codex» vom Jahre 1294 (Art. 7):

»Van unechten kinderen.

De uan ener amyen[2] is gheboren. dene nimt neghen erue. mer sin erue nemet de negesten maghe de dar to horen.«

und im revidierten Stadtrecht (Art. 9, II, 2):

»Uneheliche Kinder nehmen kein Erbe, aber derselben verlassen Gut erben ihre nehesten Blut-Freunde, die darzu gehören.«

Der erste Teil dieses Artikels ist nicht scharf gefasst. Er müsste nach v. Wilmowski[3] präciuse lauten: »Uneheliche nehmen ausser in der von ihnen selbst etwa begründeten Familie kein Erbrecht«; denn der Mangel der Erbfähigkeit beruht, soweit er vorhanden, auf dem Mangel der nur durch eheliche Geburt vermittelten Verwandtschaft. Uneheliche können daher ihre ehelichen Descendenten beerben und auf Grund des ehelichen Verhältnisses auch ihren Ehegatten;[4] sie haben aber, ebenso wie ihre Nachkommen, kein

[1]) Pauli III, 19 f.
[2]) amie, Freundin.
[3]) S. 268, Plitt. Erb. R. S. 92.
[4]) v. Wilmowski S. 267 f.

Erbrecht gegen ihre Mutter und deren Verwandte, noch weniger gegen ihren Vater.

Beerbt werden die Unehelichen von ihrer Blutsverwandtschaft. Ihre Blutsverwandten sind ihre ehelichen Descendenten. Es ist aber im späteren Recht auch der Mutter und deren ehelichen Verwandten ein Erbrecht gegen die unehelichen Kinder zugestanden.[1] Dieses Erbrecht bildet eine Ausnahme von dem im lübischen Rechte geltenden Prinzip der Reciprocität der Erbrechte.[2]

Dass die unehelichen Kinder ihre Mutter nicht beerben, zeigt ein am Valentinstage 1474 vom Oberhof zu Lübeck nach Reval ergangenes »Ordeel, dass die Mutter ohne Einwilligung der nechsten Erben ihren unehelichen Kindern ihre wohlgewonnenen Güter nicht geben könne.«[3] Ein 1505 ebenfalls vom Lübecker Oberhof an den Rath zu Reval ergangener Rechtsspruch bestimmt, »dass eine unehelich geborene Mutter ihren unehelich geborenen Sohn nicht beerben könne.«[4] Aus dem Schlusssatz dieses Rechtsspruchs, »dass andere Blutsfreunde sich noch nicht zu der Erbschaft gehörig legitimiert hätten,« geht hervor, dass die Unehelichen zu dieser Zeit passiv erbfähig waren. Dass auch un-

[1]) Mevius II, 2, 9 n. 79, 80. Stein II, 416. Mehlen S. 54. v. Wilmowski S. 269. Samml. v. Entsch. des O.A.G. Rostock II, 189 f. Vgl. auch Mantzel IV, 44, S. 219. Nach Pauli III, 17, 24, 25 steht nur einer ehelich geborenenMutter und deren Verwandten dieses Erbrecht zu.

[2]) v. Wilmowski S. 270.

[3]) Dreyer, Einl. S. 294.

[4]) Michelsen Nr. 249, S. 333.

eheliche Geschwister einander nicht beerbten, zeigt folgende Note Kirchrings und v. Hövelns (S. 129):

> »Ao. 1606 ist eines Vicarii Joh. Schweders Sohn, welchen er ex concubina gezeuget, die Nechstzeugniss zu seiner Schwester, so ex eadem concubina gebohren, verweigert.«

sowie eine Entscheidung des Kgl. Obertribunals vom 4. April 1855, nach der uneheliche Kinder derselben Mutter auch einander nicht als Halbgeschwister beerben.[1]

Ob den unehelichen Kindern nach lübischem Recht ein Erbrecht gegen ihre Mutter zustand, war zeitweise bestritten. In einem responsum des Rostocker Collegiums vom Jahre 1732 »de successione liberorum naturalium iuxta Jus Lubecense et Hamburgense«[2] heisst es:

> »Was das Lübisch Recht betrift, wäre solches nicht sicher pro norma zu nehmen; denn obgleich in diesem Collegio anno 1624, d. 2. Oct. juxta pluralitatem contra spurium gesprochen, ists doch anno 1626 anders gehalten.«

Die herrschende Ansicht hat sich jedoch gegen ein Erbrecht der Unehelichen ihrer Mutter und den mütterlichen Verwandten gegenüber ausgesprochen[3], und auch ein Erkenntnis des Kgl. Obertribunals vom 11. Juli 1862 hat auf Grund des Art. 9, II, 2 revi-

[1]) Kahle S. 30.
[2]) Mantzel III, 95. S. 178.
[3]) Schubbe H. III. v. Stein II, 412. Mehlen S. 54. Pauli III, 14. v. Willmowski S. 268.

dierten Stadtrechts unehelichen Kindern das Intestaterbrecht an den Nachlass ihrer Mutter aberkannt.[1]

Für den lübeckischen Freistaat ist die Bestimmung des Art. 9, II, 2 revidierten Stadtrechts durch das Gesetz vom 10. Febr. 1862 gemildert, »weil sie« nach den Motiven (S. 5.) »dem jetzigen Rechtsgefühl nicht mehr entspricht.« Unehelich Geborene beerben nach Art. 19. dieses Gesetzes ihre Mutter, wenn diese keine ehelichen Descendenten hinterlässt, und die Blutsverwandten ihrer Mutter, wenn keine ehelichen Blutsverwandten derselben vorhanden sind. Ebenso können nach diesem Artikel unehelich Geborene von ihrer Mutter und ihren mütterlichen Blutsverwandten beerbt werden. Bis 1862 ging demnach in Lübeck der Fiskus den unehelichen Kindern bei der Nachfolge in den Nachlass ihrer Mutter vor.

Die alte Bestimmung des Art. 9, II, 2, dass uneheliche Kinder von ihrer Mutter kein Erbe nehmen, hat aber in den mit lübischem Recht bewidmeten Städten Pommerns unverändert weiter gegolten[2], und noch am 1. November 1878 hat das Kgl. Obertribunal entschieden, dass ein unehelicher Sohn nach dem in Treptow an der Rega geltenden lübischen Rechte keinen Intestaterbanspruch gegen den Nachlass seiner Mutter habe.[3] Art. 31, II, 2 des Rostockschen Stadt-Rechts von 1757:

> »Was von der Erbfolge der Kinder geordnet worden, ist lediglich auf eheliche zu ziehen, und

[1]) Kahle S. 30.
[2]) v. Wilmowski S. 268; Plitt, Erb. R. S. 92; Kahle S. 30.
[3]) Die Entscheidung ist abgedruckt bei Kahl S. 43 bis 50.

> sollen uneheliche so wenig vom Vater als Mutter Erbe werden, es mögen andere eheliche Kinder vorhanden seyn oder nicht,«

ist ebenfalls unverändert bis zum 1. Januar 1900 in Kraft geblieben,[1] während das Wismarsche Statut vom 9. Dezember 1875 in § 18, I den unehelich Geborenen gegen ihre Mutter und mütterlichen Verwandten ein Erbrecht zugesteht.

Eine Legitimation unehelicher Kinder kennt das alte lübische Recht nicht. Weder in den Codices des lübischen Rechts noch im revidierten Stadtrecht findet sich etwas über eine legitimatio per subsequens matrimonium oder der rescriptum principis;[2] voreheliche Kinder werden vielmehr den unehelichen gleichgestellt, da die Verwandtschaft nur durch Geburt in rechter Ehe begründet wird. Uneheliche Kinder beerben daher trotz nachfolgender Ehe ihrer Eltern weder ihre Eltern noch deren Verwandte, und so heisst es auch in einem von dem Lübecker Oberhof confirmierten Stralsundischen Urteil vom Jahre 1534:

> »Aber dieweil das Kind vor dem Echte nicht aus einem ehelichen Brautbette gebohren, so wäre es unbequehm, nach Stadt Recht Erbe zu nehmen. Hanc sententiam confirmavit Senatus Lubec.«[3]

Unter dem Einfluss des subsidiär geltenden gemeinen Rechts ist die legitimatio per subsequens matrimonium zunächst stillschweigend, sodann auch ausdrücklich anerkannt. Mevius (II, 2, 9 n. 62), Stryk

[1]) v. Buchka, S. 317. Böhlau II, 1 S. 33, 44.
[2]) Pauli III, 29.
[3]) Kirchring und v. Höveln S. 128.

(S. 143), Stein (II, 415) und Scheffel (S. 52 f) bemerken bereits, dass die legitimierten Kinder keineswegs unter die unehelichen zu rechnen seien: »silente iure statutario ex jure civili Romano diiudicanda est.« Brokes sagt in seiner Observatio 421 (S. 462):

> »Filius per subsequens matrimonium legitimatus ex benigna iuris Lubecensis interpretatione succedit.«

Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder beerben daher ihre Eltern und ihre elterlichen Verwandten ebenso, wie sie von ihnen beerbt werden.[1] Ein Senatsdecret vom 15. Mai 1824 bestätigt,

> »dass dem E. in Folge der nachherigen vollzogenen ehelichen Verbindung seiner Eltern die vollen Rechte der ehelichen Geburt, insonderheit hinsichtlich seiner Aufnahme in Zunft- und Handwerksinnungen, sowie in Beziehung auf Intestat-Erbfolge und sonstige Berechtigungen beigelegt seien.«[2]

Ebenso ist auch die legitimatio per rescriptum principis mit der Zeit anerkannt.[3] Die Erbfähigkeit der per rescriptum principis legitimierten Kinder wird nach gemeinem Recht beurteilt: sie erben in der Regel nicht, falls eheliche Kinder zur Zeit der Legitimation vorhanden sind, »und sonst auch nur unbeschadet des »statutarischen Erbrechts des etwa vorhandenen Ehe-

[1]) Mevius, II, 2, 9 n. 64–66. Scheffel S. 52 f. Pauli III, 26—31. Plitt, Erb. R. S. 86, Anm. 135.

[2]) Pauli III, 31, Anm. 78.

[3]) Pauli III, 31 f. Scheffel S. 54. Senatsdecret v. 24. Aug. 1816.

»gatten des parens.«[1] Einen Erbanspruch gegen die Verwandten des legitimierenden parens erlangen sie nur, wenn diese ausdrücklich eingewilligt haben.[2]

Dass auch nach dem Gesetze vom 10. Febr. 1862 die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder in Beziehung auf die Erbfähigkeit den ehelichen Kindern gleich stehen, besagt Art. 19,1:

> »Das Recht zur Intestaterbfolge wird — abgesehen von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, der Adoption und der Einkindschaft — bedingt durch die Geburt in gesetzlich vollzogener Ehe.«

Die Legitimation per rescriptum principis, durch Senatsrescript, die in diesem Artikel nicht mit aufgezählt ist, begründet in Lübeck kein Erbrecht.[3]

Über die Adoptivverwandtschaft trifft das alte lübische Recht ebenfalls keine Bestimmung. Es wurden daher die Bestimmungen des gemeinen Rechts herangezogen und nach diesen den Adoptivkindern ein Erbrecht zugebilligt.[4] Nach Art. 19 des Gesetzes vom 10. Febr. 1862 wird das Intestaterbrecht auch durch Adoption und Einkindschaft bedingt. »Da jedoch in Betreff der Adoption, Arrogation »und Einkindschaft durch den Willen der Parteien in »sehr verschiedener Weise verfügt werden kann, ohne »dass dadurch das Wesen des betr. Instituts vernichtet

---

[1]) Pauli III, 31.
[2]) Pauli III, 32. v. Wilmowski S. 269. Scheffel S. 54
[3]) Plitt, E. G. S. 59.
[4]) Scheffel S. 57.

»würde,« so wurde nach Plitt (Erbr. S. 90) »stets in »dem darüber aufgenommenen Obergerichtsprotokolle ein »Vermerk darüber aufgenommen, ob und gegen wen »ein Intestaterbrecht oder Pflichtteilsrecht begründet wird.«

Für die geistliche Verwandtschaft, die cognatio spiritualis, galt auch in Lübeck das alte Rechtssprichwort: »Gevatterschaften hindern zwar am ehelichen Leben, fodern aber nicht zum Erbe.«[1]

Als Erbe im eigentlichen Sinne des Wortes erscheint nach lübischem Recht nicht der überlebende Ehegatte.[2] Sein Recht an den Nachlass des verstorbenen Ehegatten ist eine Folge der ehelichen Genossenschaft.[3] Das lübische Ehegattenerbrecht unterscheidet zwischen der beerbten und der unbeerbten Ehe. Eine beerbte Ehe kommt für das Heimfallsrecht nicht in Betracht, da Descendenten ohne weiteres den Fiskus ausschliessen. Über das Erbrecht des Ehegatten bei unbeerbter Ehe bestimmt das Fragment:[4]

> »Si mulieri moritur uir suus et pariter liberos non habuerint, ipsa excipiet uniuersas facultates, cum quibus ad consortium uiri declinauit; diuidet autem cum proximis heredibus uiri quidquid facultatum superfuerit. Si uiro moritur mulier eius et pariter liberos non habuerint, uir refundit proximis heredibus mulieris dimidiam partem substancie, quam acceperat cum muliere.«

[1]) Scheffel S. 58.
[2]) Schubbe, M. IV v.
[3]) Pauli II, 70. Rehme S. 130.
[4]) L. U. B. I, S. 39, Abs. V.

und in Übereinstimmung damit das revidierte Stadtrecht (Art. 12, II, 2):

> »Stirbet einem Mann sein Weib, und haben sie keine Kinder mit einander, der Mann soll der Frauen nehesten Erben wieder geben, den halben Theil Gutes, welches er mit ihr bekommen. Gleichergestalt, stirbet der Mann, welcher mit seiner Frauen keine Kinder gezeuget, die Frau nimt zuvorn ihr zu dem Manne zugebrachtes Gut, so ferne es verhanden ist: Da noch etwas vom Gute darüber, das sol sie zugleich theilen mit des Mannes Erben.«

Die Grösse des Erbteils der Frau ist nicht angegeben; sie beträgt jedoch ebenfalls die Hälfte,[1] wie auch ein etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts von Lübeck nach Elbing ergangenes Weistum bezeugt:[2]

> »Si uero uir premoritur uxor preanticipabit bona que ad ipsum uirum portauit. aliorum uero bonorum si testamentum non fecerit. ipsa domina accipiet medietatem et proximi ipsius uiri aliam medietatem.«

Hinterliess der verstorbene Ehegatte keine Blutsverwandte, so entstand die Frage, was mit der zweiten Hälfte des Nachlasses zu geschehen habe, ob sie dem überlebenden Ehegatten oder dem Fiskus zukomme. Diese Frage ist sowohl zu Gunsten des Ehegatten als auch zu Gunsten des Fiskus beantwortet. Schubbe schreibt 1597:

---

[1]) Pauli II, 154.

[2]) Stobbe, Weistümer Nr. 13, S. 169.

»Wenn aber nebenst den Eheleuten derselben Erben keine verhanden: So werden die andern Güter dem Rathe vberantwortet.«

Mevius (II, 2, 14 n. 35ff), Stryk (S. 383), Scheffel (S. 75f), Köhn (S. 47) und Mehlen (S. 47) sprechen die zweite Hälfte dem überlebenden Ehegattten zu, zum Teil, weil dieses der aequitas, zum Teil weil es dem subsidiär geltenden gemeinen Recht entspricht.[1] Anlässlich des Todes von Jürgen Schachts Ehefrau ist am 10. Juni 1747 entschieden, dass eine Hälfte dem Ehemann und dass die andere dem Fiskus zufalle.[2] Dieser Entscheidung entsprechend giebt Krohn die zweite Hälfte dem Fiskus. Zum Beweise der Richtigkeit seiner Ansicht bezieht er sich (S. 96 ff) auf deutschrechtliche Quellen, die dieselbe Bestimmung haben, vor allen auf die constitutio Joachimica vom Jahre 1527, wo es heisst: »So aber (beim Tode eines Ehegatten) »kein angesipter Freund da wäre, denn nimmt das halbe »Theil die Herrschafft.« Wenn sich auch noch verschiedene Stimmen zu Gunsten des Ehegatten erhoben,[3] so war in der Praxis doch die dem Fiskus günstige Ansicht vorherrschend, und so sagen auch die Motive zum Gesetz vom 10. Februar 1862 (S. 3.), dass »bisher »in solchem Falle die andere Hälfte des Nachlasses des »erstverstorbenen Ehegatten als bonum vacans dem fiscus »zufiel.« Das Gesetz selbst trifft dann in Art. 1, II folgende »durch die Natur des ehelichen Verhältnisses genügend gerechtfertigt erscheinende«[4] Bestimmung:

[1]) So auch v. Buchka S. 318, Anm. 17.
[2]) Balemann S. 263.
[3]) Z. B. Brehmer S. 48.
[4]) Motive S. 3.

»Sind bei dem Tode des einen Ehegatten neben dem überlebenden Ehegatten andere gesetzliche Erben nicht vorhanden, so fällt der gesammte Nachlass des Verstorbenen dem Überlebenden an.«

Erst seit diesem Gesetz geht in Lübeck der überlebende Ehegatte bei unbeerbter Ehe dem Fiskus in die zweite Hälfte des Nachlasses des verstorbenen vor. Für die lübisch-rechtlichen Städte Pommerns nimmt von Wilmowski (S. 176 f.) auf Grund der in Pommern geltenden subsidiären Rechte ein eventuelles Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten an. Das Rostocksche Stadtrecht (Art. 1, II, 2) und das Wismarsche Statut § 18 I geben in diesem Falle dem überlebenden Ehegatten ebenfalls die ganze Erbschaft.[1]

Auch für das Ehegattenerbrecht ist, da es seinen Grund in der Gütergemeinschaft hat,[2] ein »matrimonium consummatum« Voraussetzung.[3] »Die teutschen Gesetze halten,« wie Dreyer (Einl. S. 289) sagt, »die eheliche Beywohnung vor ein wesentliches »Stück der vollzogenen Ehe.« Ein 1430 von Lübeck nach Kiel ergangenes Ordeel bestimmt, »dass eine »Frau, welche nach der priesterlichen Copulation das »Ehebette nicht beschritten, die portionem statutariam »nicht fordern könne.« In den Entscheidungsgründen heisst es:

[1]) v. Buchka S. 318.

[2]) Nicht unbestritten; nach v. Buchka (S. 312 ff) beruht das eheliche Erbrecht des lübischen Rechts auf der ehelichen Genossenschaft.

[3]) Buchholz S. 46 ff. Balemann S. 186, 254. Köhn S. 13.

»Wente effte se ehme to echte getrouwet und nicht tho sineme Bedde und Live gekamen, so sind de Göder nicht in samender Were, und mag sie sik mede der Brut-Giffte begnoegen laten na Lubischen Rechte.«[1]

Auch Pauli (II, 3f) und Plitt (Erb.-R. S. 31) stellen den Beginn des Ehegattenerbrechts in die conscensio thalami.[2] Seit der Einführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875, seit dem 1. Januar 1876, beginnt auch in Lübeck das Ehegattenerbrecht mit der standesamtlichen Eheschliessung (§ 41).

In einem Falle hat jedoch die Witwe kein Erbrecht an den Gütern ihres Mannes: wenn sie eine Auswärtige (eine matrona extra civitatem foris manens) ist und nach dem Tode ihres Mannes wieder aus der Stadt ziehen will. Schon das Fragment[3] sagt:

»non plus de facultatibus, quam introduxit, cum ad consortium uiri declinauit educere debet. hereditas autem et facultates alie justis heredibus remanebunt.«

---

[1]) Dreyer, Einl. S. 289.

[2]) Vgl. aber Stobbe IV, 37, Anm. 36. In Mecklenburg ist nach Mantzel I, 66 S. 41 f. und v. Kamptz II, 608, 624 »die Beschlagung der Decke« nicht erforderlich, sondern es kommen »von der priesterlichen copulation an alle effectus in ihren Gang.« Das Rostock'sche Stadtrecht bestimmt in Art. 5, I, 5: »Sobald das Beylager vollzogen, soll eine Gemeinschaft aller und jeder Güter zwischen denen Ehe-Leuten seyn . . . .«

[3]) L. U. B. I, S. 40 Abs. III. Z. 6.

Diese Bestimmung, die auch in das revidierte Stadtrecht Aufnahme gefunden hat,

> Art. 4, II, 2: »Nimt eine Frau oder Jungfrau, die ausserhalb unser Stadt auff dem Lande wohnet, einen unserer Bürger zu ihrem Ehemanne, stirbet der Mann mit ihr unbeerbet, und sie wil wiederum auff das Land ziehen, die sol mit sich nicht mehr Gutes ausführen, dann sie zu ihrem Manne gebracht hat in die Stadt: Was sonsten an Gut und Erbe wird übrig seyn, das sol bey ihres verstorbenen Mannes Erben, und also bey dieser Stadt bleiben.«

ist erst durch Artikel 30 des Gesetzes vom 10. Febr. 1862 aufgehoben. Sie ist nach Mevius (II, 2, 4 n. 3,8) »zu Gunsten des Handels und zur Vermehrung des Vermögens der Bürger« getroffen, »aber auch damit die Bürger lieber unter einander als mit Fremden Ehen eingehen.« Nach dem Retorsionsprinzip wurden Ausnahmen gegen Abgabe der gabella, des Abschosses, zugelassen.[1] Mevius (n. 9) nimmt sogar an, dass jeder Fremden gegen Entrichtung der gabella das Recht, ihre Statutarportion wegzuführen, zustand. Auch nach Pauli (III, 32) ist die Erbfähigkeit Auswärtiger »durch eine gewisse Reciprocität der Erbrechte bedingt.« Er hebt aber (II, 88 f) ausdrücklich hervor, dass die Vorschrift des Art. 4, II, 2, nur von einer Frau gelte, »die vom Lande hereinheirathe«, nicht auch von einer Frau, die aus einer Stadt in die andere heirathe.[2]

[1]) Köhn S. 46 f.

[2]) Codex Uffenbach (Art. 135) dehnt diese Vorschrift auf den Mann aus. Hach S. 249.

Das Erbrecht der Verlobten war in früherer Zeit bestritten. Ein Rostocker Responsum aus dem Jahre 1721[1] bekundet, »dass diese Frage zu denen unauss- »gemachten controversiis Juris gehöre« und »dass gegen- »wärtiger Casus ob magnum D. D. dissensum sehr »zweifelhafft, mithin der Aussschlag, von dem sentiment »des endlichen Urtheilsfassers dependiren werde.« Die herrschende Ansicht giebt mit Mevius (II, 2, 12 n. 264) den Verlobten kein Erbrecht, da die Voraussetzung des Ehegattenerbrechts, die Gütergemeinschaft, nicht vorliegt.

Nach lübischem Recht war im Mittelalter zur Erbfähigkeit Ebenbürtigkeit erforderlich.[2] Bei einer Ehe zwischen Unebenbürtigen, zwischen Freien und Unfreien, folgen die Kinder der ärgeren Hand[3]; sie haben kein Erbrecht gegen den freien Parens und dessen Familie. Freigeborene verlieren, wenn sie mit einem Unfreien die Ehe eingehen, entweder ihre Freiheit oder ihr väterliches Erbteil.[4] Nach lübischem Recht waren nicht nur, wie nach dem Ssp. III, 73 § 3. die Wendinnen, sondern auch die Wenden unfrei,[5] und so »ist der Tochter eines Sachsen die väterliche Erbschaft »in einem von dem Stapel zu Lübeck a. 1490 er- »gangenen Ordeel darüber aberkannt worden: dewyln

---

[1]) Mantel IV, 3, S. 186.

[2]) Pauli III, 9. vgl. auch für das deutsche Recht: Gerber S. 219. Schröder R.G. S. 457.

[3]) Ssp. III, 73, § 1.

[4]) Dreyer. verm. Abh. S. 1292.

[5]) Pauli, III, 10.

»se[1] mit dem wendischen Manne, der ehr nicht enbördig »en wäre, in Echtschop gekamen;«[2] die Tochter eines Sachsen, eines Freien, ist ihres väterlichen Erbtheils verlustig gegangen, weil sie einen Wenden, einen Unfreien, geheiratet hat.

Ihres Erbrechts verlustig geht ferner nach den lateinischen Aufzeichnungen, »quecumque matrona siue »uidua existens in ciuitate militi uel alicui uiro uolenti »miles fieri nupserit«[3] und nach einer auch in das revidierte Stadtrecht aufgenommenen Vorschrift »ein »Wittfrau oder Jungfrau, die sich ohne ihrer Freunde »Rath, die sich dessen weigern, in die Ehe begiebt.«[4] Sie bekommen nur ihre »täglichen Kleider,« das übrige fällt den nächsten Erben an; doch gebühren im zweiten Falle »dem Rathe zwantzig Mark von ihrem Gute.«

Aktiv erbunfähig sind auch nach lübischem Recht Mönche und Nonnen die ihr Gelübde abgelegt haben.[5] Ein von Lübeck nach Elbing ergangenes Weistum besagt:

»monachus non tollit hereditatem nobis cum.«[6]

Mit der Reformation ist dieser Erbausschliessungsgrund weggefallen, und so heisst es auch in der »Ordnung des Closters Sct. Johannis Evangelistae in Lübeck vom Jahre 1574« im zweiten Abschnitt »Von Einnehmung

[1]) »se« ist nicht, wie Pauli III, 10 bemerkt, die Mutter der mit ihrem Erbanspruch Abgewiesenen, sondern diese selbst.
[2]) Dreyer, verm. Abh. S. 1294.
[3]) Hach, Cod. I, Art. 17. Pauli III, 35.
[4]) Hach, Cod. I, 17, II, 5. Stat. rev. 2, I, 4. Pauli III, 33.
[5]) Pauli III, 11. Kolle Art. 139.
[6]) Stobbe, Weistümer S. 167.

der Personen und Verhaltung derselben in der Versammblung«:

> »Zum elfften, so den Personen, so in die Versamblung genommen, einig Erbgut oder Hinterlass von Verstorbenen, es were Testaments weise, oder ab intestato zu fallen würde, dasselbe sol ihnen gefolget, und damit ihrenthalben anders nicht, als mit andern dergleichen Fällen, dieser Stadt-Rechten und Gewonheit nach, gehalten werden.«

Selbstmörder und Hingerichtete sind nach lübischem Recht, ebenso wie nach dem Ssp. (II, 31 § 1, 2), passiv erbfähig. Der Danziger Codex bestimmt in Art. 83:

> »Si aliquis sui ipsius homicida fuerit. quod deus auertat, uel per sententiam decollatus. aut suspensus fuerit. heredes ipsius omnem hereditatem suam integraliter optinebunt.«

und das revidierte Stadtrecht in Art. 1, IV, 9.

> »Wann sich einer selbst umb das Leben bringet, oder durch Urtheil und Recht enthäuptet, gehangen oder sonsten gerichtet wird, seine Erben behalten all sein Gut unverkürtzet, und gehöret davon dem Gerichte nichts.«

Dieser Artikel erleidet aber zwei Ausnahmen:[1] Wenn ein Bürger einen anderen getötet oder mit scharfen Waffen verwundet hat, deshalb entflohen und friedlos gelegt ist, so fällt ein Teil seines Guts an das gemeine

[1]) Pauli III, 6 ff.

Gut oder an das Gericht;[1] alles Erb und eigen eines Bürgers oder eines Bürgers-Sohnes in der Stadt verfällt dem Rathe und der Stadt, wenn er »sich frevent-»licher Weise aus der Stadt zu derselben Widerwertigen »und Feinden begeben, also dass er unsern Bürgern »mit denselben Schaden zufügte.«[2] Diese letzte Bestimmung ist jedoch nach Pauli (III, 8) auf alle Fälle des Hochverrats aus zudehnen. Im Jahre 1384 zog die Stadt bei der Verschwörung des Hinrich Paternostermaker das Gut sämtlicher Verschworenen ein, auch das des Hinrich Paternostermaker, der im Gefängnis Selbstmord beging.[3] Eine Inschrift des Oberstadtbuchs aus dem Jahre 1385 besagt:

> »Notandum, quod Gherardo Oldesloo cessit una domus olim Hinrici Paternostermaker, nunc confiscata civitati pretextu tradicionis, propter quam idem Hinricus existit iudicatus.«[4]

Manche deutsche Rechte[5] sehen eine Sondererbfolge gewisser Blutsverwandter in Heergewette und Gerade vor. Fehlen diese Sondererben, so fallen Heergewette und Gerade nicht den übrigen Erben, sondern dem Fiskus anheim.[6] Das lübische Recht hat

---

[1]) Stat. rev. 3 IV, 8; 13, IV, 4. Hach, Cod. II, 90, 86.
[2]) Stat. rev. 3. I, 2. Hach, Cod. II, 184.
[3]) Pauli III, 8.
[4]) Pauli IV. Urk.-Buch A. Nr. 329.
[5]) Z. B. Ssp. I, 27.
[6]) Stobbe V, 75, 130 ff. Heydemann S. 245. In Preussen ist dieses fiskalische Sondererbrecht erst durch die Kabinetsordre vom 21. Juni 1805 aufgehoben.

eine derartige Sondererbfolge nicht. Schon das Fragment[1] bestimmt:

»Herewede et rathe singulariter non exhibebuntur, sed si quis proximus est heres et percipit hereditatem, recipit simul et herwede et radhe.«

Die Vorschrift zieht sich durch sämtliche Codices des lübischen Rechts hindurch bis zum revidierten Stadtrecht, wo sie als Art. 15, II, 2 lautet:

»Hergewett und Gerade, darff man sonderlich nicht ausgeben, sondern wer der neheste Erbe ist, der nimt alles Erbe, Hergewett und Gerade.«

Ebenso wie die gesetzlichen Erben schliessen auch, seitdem die Testamente durch die Landesherren, deren Heimfallsrecht sie verkümmern, anerkannt sind,[2] die durch letztwillige Verfügung gültig zu Erben berufenen Personen den Fiskus aus.[3]

§ 3.

Der Inhaber des Heimfallsrechtes.

Nach deutschem Rechte stand das Heimfallsrecht ursprünglich dem ganzen Volke zu, ging aber bald von diesem auf den König über.[4] Da die königliche Gewalt zu dieser Zeit ihren Hauptausdruck in der Ge-

---

[1]) L. U. B. I, S. 40, Abs. II.
[2]) Pauli III, 173 ff. Stobbe V, 200 f.
[3]) Mevius II, 2, 14 n. 24 f.
[4]) Tomaschek, S. 8.

richtshoheit fand, so tritt uns im Mittelalter das Heimfallsrecht als ein »Ausfluss der Gerichtsbarkeit« entgegen.[1] Wurden die Landesherren mit der Gerichtsbarkeit belehnt, so ging das Heimfallsrecht zugleich mit dieser auf sie über, so dass das Heimfallsrecht, wie auch die anderen fiskalischen Rechte, dem Inhaber der Gerichtsgewalt zustand.[2]

Lübeck wurde im Jahre 1143 von dem Grafen Adolf II. von Schauenburg gegründet. Ihm fiel, da er in seiner Grafschaft Holstein die Gerichtsbarkeit ausübte,[3] der erblose Nachlass zu; wie denn auch der Chronist Helmold (I, 76) berichtet, dass sämtliche Einkünfte aus Lübeck dem Grafen zustanden.

Als Graf Adolf im Jahre 1158 die Stadt Lübeck an Heinrich den Löwen abtrat, gingen sämtliche Hoheitsrechte, mit ihnen das Heimfallsrecht, auf diesen über. Im Jahre 1163[4] verlieh Herzog Heinrich der Stadt ein Privileg, das, im Original nicht mehr vorhanden, uns dadurch erhalten ist, dass es fast unverändert Aufnahme gefunden hat in den Freibrief Kaiser Friedrichs I. vom 19. Sept. 1188.[5] Das herzogliche Privileg beginnt in diesem nach dem Satze:

»insuper opportunitatibus eorum acquiescentes
omnia iura, que primus loci fundator, Heinricus

[1]) Tomaschek, S. 11 f. Frensdorff, Verf. Lüb. S. 34 f. v. Eichhorn, S. 348. Dernburg, III, 350. Trummer S. 3.

[2]) Tomaschek, S. 10 f. Stobbe V, 162.

[3]) Helmold I, 67.

[4]) Frensdorff, Verf. Lüb. S. 32 ff. Lüb. R. S. 15. Hasse, Freibrief, S. 15.

[5]) Deecke S. 16. Frensdorff, Verf. Lüb. S. 32—36. Hasse, Freibrief, S. 9.

quondam dux Saxonie, eis concessit et priuilegio suo firmauit, nos etiam ipsis concessimus.«

mit den Worten »patronatum videlicet parochialis ecclesie beate Marie« und endigt mit den Worten »pulsatus evadit«, an die sich die neuen Verleihungen Friedrichs I. anschliessen: »insuper confirmamus . . .« In diesem herzoglichen Privileg findet sich folgende Stelle:

»Et si quispiam mortuus ibi fuerit et forte heredem non habuerit. omnem hereditatem et supellectilem ipsius. annum et diem integraliter in domo in qua móritur reseruandam censuimus. nisi forte aliquis ei proximus intra tempus denunciatum adueniat qui hoc jure ciuitatis obtineat. si uero intra tempus istud nullus proximorum suorum uenerit. quecumque hereditauit. regie potestati soluantur.«

Der erblose Nachlass fällt hiernach an die »regia potestas.« Inhaber der regia potestas, die hier die »hohe mit dem Königsbann ausgerüstete Gerichtsbarkeit, deren Annex ja das Recht auf erblose Güter ist,« bedeutet, ist Herzog Heinrich.[1] Der Ausdruck »regia potestas,« der in Lübeck bis in die späteste Zeit für »Justizhoheit« gebraucht wird, besagt zugleich, dass es sich hier um ein ursprünglich königliches, durch Verleihung an die Landesherren gekommenes Recht handelt.[2]

[1]) Frensdorff, Verf. Lüb. S. 35. Hasse, Ripener Stadtrecht S. 62.
[2]) Frensdorff, Verf. Lüb. S. 35 f. Hach S. 144, 147.

Anderer Ansicht sind Eichhorn (S. 348 ff.) und Trummer (S. 3). Sie halten den Schlusssatz des Privilegs »si uero intra tempus . . .« für einen Zusatz Kaiser Friedrichs und beziehen mangels einer anderen Bestimmung die in demselben Privileg aufgestellte Regel, dass Gerichtsgefälle zur Hälfte an die Stadt, zur Hälfte an den Vogt als Stellvertreter des Herzogs fallen, auch auf den erblosen Nachlass. Ihrer Meinung nach hat Friedrich Barbarossa diese Vorschrift, dass erbloses Gut zur Hälfte an die Stadt, zur Hälfte an den Vogt falle, abgeändert und bestimmt, dass erbloses Gut dem königlichen Fiskus als Regal auszuliefern sei, »wahr-»scheinlich veranlasst durch die ihm von Bologneser »Juristen über das römische Recht ertheilte Belehrung »und den Grundsatz dieses Rechtes, wonach der kaiser-»liche Fiskus erbloses Gut ganz ansprechen konnte.«[1] Dieser Annahme, dass der Kaiser der Stadt Lübeck das Recht auf die Hälfte des erblosen Nachlasses wieder entzogen habe, steht die die bereits oben S. 30 f angeführte Stelle des kaiserlichen Freibriefs von 11 entgegen, in welcher der Kaiser der Stadt alle ihr bereits durch das herzogliche Privileg verliehenen Rechte wieder verleiht. Dagegen, dass der Schlusssatz von Friedrich I. herrührt, spricht ferner, dass dieser nicht von seiner »regia potestas,« sondern von seiner »imperatoria potestas« oder auch »nostra potestas« zu reden pflegte.[2]

[1]) Trummer S. 3. Eichhorn S. 350 f.
[2]) Frensdorff, Verf. Lüb. S. 35.

Nachdem Heinrich der Löwe in die Reichsacht erklärt war, kam die Stadt Lübeck im Jahre 1181 in den Besitz des Kaisers. Der Kaiser bestätigte die herzoglichen Privilegien und verlieh dem Grafen Adolf III. von Schauenburg die Hälfte der Einkünfte aus den Zöllen, Mühlen und Wechselbänken.[1] Die Gerichtseinkünfte, und mit ihnen das erblose Gut, behielt er sich vor.[2] Am 22. Sept. 1188 stellte er sodann der Stadt bei Leisnig den Freibrief[3] aus, in den er das Privileg Heinrichs des Löwen vom Jahre 1163 seinem ganzen Umfange nach aufnahm. Auch nach dem Freibrief gehört das erblose Gut zu den königlichen Gefällen.

Im Jahre 1189 kehrte Heinrich der Löwe aus der Verbannung zurück. Um die durch seine Rückkehr entstandenen Streitigkeiten zu schlichten, verzichtete König Heinrich VI. auf dem Hoftag zu Fulda (Juli 1190) auf seine Rechte an der Stadt Lübeck und verlieh dem Herzog die eine Hälfte der lübischen Einkünfte und dem Grafen Adolf III. die andere Hälfte.[4] Heinrich der Löwe nahm jedoch die Stadt nebst ihren Einkünften ganz für sich in Anspruch.[5] Nachdem Adolf III. sich 1192 nach seiner Rückkehr aus dem Kreuzzuge in den Besitz der Stadt gesetzt hatte, überliess der Kaiser

---

[1]) Arnold II, 21. Deecke S. 11 f. Frensdorf Verf. Lüb. S. 63.

[2]) A. M. Dittmer, Reichsvögte, S. 8.

[3]) Staatsarchiv zu Lübeck, gedruckt: L. U. B. I, 7. Hasse, Freibrief.

[4]) [5]) Arnold V, 3. Hoffmann I, 29 f.

ihm »pro labore suo omnes reditus civitatis liberalissime,«[1] so dass das Heimfallsrecht jetzt dem Grafen zustand.

Im Jahre 1201 geriet Lübeck unter dänische Herrschaft.[2] Am 7. Dezember 1204 bestätigte König Waldemar der Stadt sämtliche Vorrechte und Freiheiten. Das Recht auf den erblosen Nachlass nahm er für seine regia potestas in Anspruch.[3] Die Dänenherrschaft endete im Jahre 1225,[4] und im Mai 1226 bestätigte Kaiser Friedrich II. der Stadt ihre alten Privilegien, den Freibrief von 1188 wörtlich wiederholend.[5] Im Juni desselben Jahres erlangte die Stadt die Reichsfreiheit.[6]

Ungefähr in dieselbe Zeit wie diese Privilegien, in die Jahre 1226, 1227,[7] fällt die älteste lübische Rechtsaufzeichnung, das sogenannte Fragment.[8] In diesem heisst es;

> »si uir decedit sine herede, facultates eius reponantur anno et die in eo, quo decessit habitaculo; si medio tempore nemo compareat, qui eas iuste suas esse asserat, potestati regie cedent.«[9]

Das Fragment trifft demnach für erbloses Gut dieselbe Bestimmung wie die Privilegien; es ist aber auch die einzige Aufzeichnung des lübischen Rechts, die diese

[1]) Arnold V, 12. Frensdorff, Verf. Lüb. S. 64.
[2]) Arnold VI, 13. Hoffmann I, 33. Frensdorff, Verf. Lüb. S. 65.
[3]) L. U. B. I, Nr. 12. Deecke S, 18 f.
[4]) Hoffmann I, 37.
[5]) L. U. B. I, 34. Deecke S. 21.
[6]) L. U. B. I, 35. Deecke S. 20.
[7]) Frensdorff, Hans. Gesch. Bl. 1898, S. 114. Schröder, Hans. Gesch. Bl. 1872, S. 212. R.G. S. 675.
[8]) Staatsarchiv zu Lübeck, gedruckt: L. U. B. I, 32, s. Hach, S. 26 f.
[9]) L. U. B. I, S. 40, Abs. IV.

Übereinstimmung mit den Privilegien aufweist. Schon im Fragment findet sich am Rande zu dieser Stelle ein Zusatz, der von derselben Hand herrührt, wie die beiden letzten Seiten des Fragments.[1] Dieser Zusatz, der am Ende des ersten Satzes (hinter habitaculo) eingefügt ist, lautet:

»dummodo hospes tantam habeat substanciam, ut pro illis valeat fideiubere.«

Danach soll der Nachlass des ohne Erben Verstorbenen Jahr und Tag im Sterbehause aufbewahrt werden, »wenn der Wirt so viel Vermögen hat, dass er für den Nachlass Bürgschaft leisten kann.« Das Wort hospes (Gastfreund, Wirt)[2] bringt zum Ausdruck, dass es sich um einen Fremden handelt, der ohne Erben in der Stadt gestorben ist. Dieser Zusatz ändert die ganze Bestimmung; sie handelt jetzt nur noch vom erblosen Nachlass Auswärtiger; nach dem geänderten Fragment fällt auch nur dieser der königlichen Gewalt anheim.[3] Über den erblosen Nachlass verstorbener Lübecker ist nichts bestimmt.

In dem aus der Zeit zwischen 1226 und 1243 stammenden Breslauer Codex[4] ist diese Randbemerkung bereits in den Text übergegangen. Der erste Satz heisst hier:

---

[1]) Hach S. 27.

[2]) In demselben Sinne gebraucht die Auth. omnes peregrini v. 1220 das Wort »hospes«, s. unten S. 48.

[3]) Frensdorff, Verf. Lüb. S. 86. Lüb. R. S. 35.

[4]) Frensdorff, Lüb. R. S. 8f. Schröder, Hans. Gesch. Bl. S. 212. R.G. S. 675.

»Si vir decedit sine herede facultates eius reponantur anno et die in ea domo vel habitaculo, qua decessit apud hospitem, dummodo hospes tantam habeat substantiam et hereditatem, quod possit pro facultatibus et reliquis fideiubere.«

Das Wort »hospes« wird hier sogar wiederholt; auch wird der Wirt ausdrücklich als der Wirt des Hauses oder der Wohnung, in der der Fremde gestorben ist, bezeichnet.

Einen Schritt weiter geht der von Westphalen in seinen Monumenta Germ. III, 619ff abgedruckte Tondernsche Codex[1] aus dem Jahre 1243 in seinem Art. 32:

»Si aliquis decedit sine Herede, facultates eius anno et die reponantur in ipsa domo in qua decessit apud hospitem, dummodo Hospes in cuius decessit Domo uel habitaculo tantam habeat Substanciam et hereditatem quod possit pro facultatibus et reliquiis mortui fideiubere, quod si non potest consules custodire tenentur. Et si intra annum et diem nemo venit qui eas de iure habere debet, ciuitati cedet medietas, et regie potestati alia medietas.«

Der königlichen Gewalt fällt nunmehr nur noch die Hälfte von dem erblosen Nachlass Fremder zu; die andere Hälfte erhält die Stadt. Da die Stadt so ein Interesse an dem erblosen Nachlass Fremder gewonnen

[1]) Jetzt in der kgl. Bibliothek zu Kopenhagen. Frensdorff, Lüb. R. S. 7, 43. Schröder, Hans. Gesch. Bl. 1872 S. 212. R.G. S. 676.

hat, übernehmen, falls der Wirt nicht genügend Sicherheit leisten kann, die »consules« der Stadt die Aufbewahrung des Nachlasses.

Dass es sich aber in diesen Fällen nur um den Nachlass von Fremden, von Nichtbürgern, handelt, zeigt am deutlichsten der Revaler Codex vom Jahre 1257.[1] Er sagt in Art. 19:

> »Si aliquis decedit sine herede qui noster non est conciuis facultates eius reponantur anno et die in ipsa domo in qua decessit apud hospitem defuncti. dummodo in cuius decessit domo et hospicio tantam habeat substantiam et hereditatem quod possit pro facultatibus et reliquiis mortui fideiubere. Quod si facere non potest. consules custodire debent usque ad diem prefatum et si medio tempore nemo uenit qui eas de iure habere debeat. Ciuitati cedet medietas et regie potestati reliqua medietas.«

Mit Art. 32 des Tondernschen Codex stimmt fast wörtlich überein Art. 19 des Danziger Codex vom Jahre 1263, des jüngsten lateinischen Codex.[2] Der Tondernsche, der Revaler und der Danziger Codex geben übereinstimmend der Stadt die eine, der königlichen Gewalt die andere Hälfte des erblosen Nachlasses Fremder und gegebenenfalls den »Consuln« die Aufbewahrungspflicht.

---

[1]) Revaler Ratsarchiv; gedruckt bei Bunge I, S. 1 ff.

[2]) Jetzt in der Göttinger Bibliothek, gedruckt von Hach als Codex I. Frensdorff, Lüb. R., 7, 43. Schröder, Hans. Gesch. Bl. S. 212, R. G. S. 676.

Zu den ältesten deutschen Aufzeichnungen des lübischen Rechts gehören nach Frensdorff (Hans. Gesch. Bl. 1871, S. 24) und Schröder (Hans. Gesch. Bl. 1872 S. 213 f.) ausser dem ungedruckten Elbinger Codex der deutsche Revaler Codex von 1282, der von Westphalen Mon. Germ. III. 646 ff. abgedruckte deutsche Codex und der sog. Codex-Brokes I. In diesem, dem Original des ersten der drei von Brokes am Schluss seiner Observationes forenses abgedruckten deutschen Codices des lübischen Rechts, heisst Art. 20:

»Von gude dat erfflos steruet.

Steruet en man sunder eruen; sin gudt schal men deme rade van der Stadt antwerden, vnde kumpt dar denne nemantt binnen deme yare, vnde binnen dage, de sick tho deme ghude tughe mit rechte, sso horth des ghudes de helffte der konninckliken walt, vnde de helffte der stadt.«

Ein Fortschritt gegenüber den lateinischen Recensionen liegt darin, dass dem Rat das Aufbewahrungsrecht in allen Fällen zusteht, auch dann, wenn der Wirt im Stande ist, hinreichend Sicherheit zu leisten.

Der Westphalensche Codex,[1] der nicht, wie seine Bewidmungsurkunde sagt, in das Jahr 1240, sondern in eine spätere Zeit zu setzen ist, enthält, ebenso wie die folgenden Codices, zwei das erblose Gut behandelnde Artikel. Der erste Artikel teilt, dem Art. 20 des Codex Brokes I entsprechend, das erblose Gut halb der königlichen Gewalt, halb der Stadt zu.

[1]) Kieler Stadtarchiv. Frensdorff, Hans. Gesch. Bl. 1871, S. 40f.

Dieser Artikel, der sich hinter Art. 19, also an derselben Stelle wie der entsprechende Artikel des Codex Brokes I, befand, ist jedoch später überstrichen und daher in die Abschrift, nach der Westphalen seinen Codex drucken liess, nicht aufgenommen.[1] Bei einer Vermehrung dieses Codex ist als erster neuer Artikel folgender Art. 160 hinzugekommen:[2]

»Stervet en man sunder erven, sin gud scul man deme rade van der stat antworten, to bewarende, ne kumt oc nemen binnen jare unde dage, de sic to deme gude te mit rechte, so scholen de Ratman dat gut vorwaren nicht alene jar unde dach mer also lange al wante de rechten erven komet, den scal men dat gut antworden.«

Die Ratmannen haben nach diesem Artikel das erblose Gut auch über Jahr und Tag hinaus aufzubewahren. Wie lange diese Aufbewahrung zu dauern hat und wem der Nachlass schliesslich anfällt, ist nicht ausdrücklich bestimmt; der königlichen Gewalt wird jedoch, da sie in dem Artikel überhaupt nicht mehr erwähnt wird, ein Recht an den Nachlass auch nicht mehr zustehen.

Ähnlich verhält es sich mit dem deutschen Revaler Codex vom Jahre 1282[3]. Art. 18, der wie Art. 20 des Codex Brokes I und der erste Westphalensche Artikel das erblose Gut zur Hälfte der Stadt, zur Hälfte der königlichen Gewalt überweist,

[1]) Hach S. 52.
[2]) Frensdorff, Lüb. R. S. 49.
[3]) Im Revaler Ratsarchiv, gedruckt bei Bunge I; 40 ff.

ist abwechselnd die eine Zeile mit rother Farbe, die andere mit Tinte überstrichen.[1] Als letzter Artikel 167 (168) findet sich dann der Artikel »Vom vorstoruenen gvde«, der wörtlich mit Westphalens Art. 160 übereinstimmt.

Bunge (II, S. XXV. f.) berichtet ferner noch von einem zweiten Revaler deutschen Codex, der ebenfalls aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammt. In diesem Codex Revalensis Germanicus II fehlt der die neue Bestimmung enthaltende Art. 167 (168); es ist aber statt dessen in dem Art. 20, der die alte Bestimmung enthielt, der Schluss ausradiert und die neue Bestimmung des Art. 167 (168) an seine Stelle geschrieben. Am Schlusse dieses Codex befinden sich 21 Zusätze, die nach Bunges Ansicht von Lübeck nach Reval ergangenen Rechtssprüchen entnommen sind. Sie weisen fünf verschiedene Schriftzüge auf. Die ganze Handschrift schliesst mit einer Notiz aus dem Jahre 1390. Zusatz vier, der noch von der ältesten Hand geschrieben ist, handelt vom erblosen Gut und lautet:

> »Efte gud vrsturue ain erue dat gut schal men holden i Jair efte twe, dre, kumpt dar nement na so sol men dat guit leggen vnder den rait vnde scriuen dat in des stades bok. kumpt dar den nement na so hort dat gud nemende wen der stad.«

[1]) Bunge I, 54, Anm. 1.

Dieser Zusatz ist dadurch bemerkenswert, dass in ihm zum ersten Mal ausgesprochen ist, dass das Gut, wenn kein Erbe kommt, der Stadt anfällt. Über die Dauer der Aufbewahrungszeit, die zum mindesten jedenfalls drei Jahre betragen muss, ist nichts Bestimmtes gesagt.

Von der jüngeren Gruppe der deutschen Codices ist der älteste der im Jahre 1294 unter Aufsicht des Kanzlers Albrecht van Bardewich »to dher stades behuf« geschriebene Codex.[1] Auch er enthält zwei Artikel über erbloses Gut (Art. 26 und 40.) Er hat sie »seinem allgemeinen Streben, materiell Zusammengehöriges auch zusammen zu ordnen, entsprechend einander nahe gerückt.«[2] Er hat ebenso, wie der offizielle Codex, den Thideman Güstrow 1348 schreiben liess,[3] beide Artikel aufgenommen, ohne den ersten zu durchstreichen. Im Güstrowschen Codex hat der ältere Artikel (Art. 32) die Überschrift: »Van den de sunder eruen steruet«, der jüngere (Art. 42): »Van den de sunder eruen steruet, vnde wolange de stat dat gut bewaren scal.« Der Wortlaut dieser Artikel des Bardewikschen und des Güstrowschen Codex unterscheidet sich nur unwesentlich von dem mitgeteilten Wortlaut der Art. Brokes I, 20 und Westphalen 160. (oben S. 38 und 39.)

Der von Christiani in seiner »Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein« abgedruckte Olden-

[1]) Staatsarchiv zu Lübeck, gedruckt von Hach als Cod. II. s. auch Hach S. 56 ff.

[2]) Frensdorff, Lüb. R. S. 49.

[3]) Staatsarchiv zu Lübeck, Hach S. 66 ff.

burgische Codex des lübischen Rechts[1] und der Codex Uffenbach[2] haben nur die spätere Bestimmung, dass der Nachlass über Jahr und Tag für die unbekannten Erben aufzubewahren ist. (Oldenburgischer Codex Art. 31; Codex Uffenbach Art. 63.)

In dem Thidemannus falsus[3] heisst es aber bereits in Art. 50;

> »Steruet eyn man sunder eruent, syn gud schal me antwerden den radmannen van der stad to bewarende. vnnd kumpt dar ok nemant bynnen deme jare vnn daghe de sik to deme gude thut myt rechte to to horende so beholdet dat de radmanne na stades rechte.«

Es ist dies der erste Artikel in einem Codex, der ausdrücklich bestimmt, dass der ganze Nachlass nach Jahr und Tag den Ratmannen, d. h. der Stadt, anfällt.

In diese Gruppe gehört noch der 1509 von Ludwig Dietz zu Rostock angefertigte Druck des lübischen Rechts,[4] der drei Artikel über erbloses Gut enthält. Der letzte von ihnen, Art. 249, handelt von dem Nachlass eines Fremden. Er lautet:

> »Weme dat men antwerden schal eynes doden gud.
>
> dat ccxlix ar.
>
> Is sake dat eyn frömet man de buten vnser stad besetten is, steruet in vnses borgers huse,

[1]) Hach S. 98 ff.
[2]) Hach S. 107 ff.
[3]) Hach S. 105 ff.
[4]) Stadtbibliothek zu Lübeck. Hach S. 101 ff.

so schal vnse borger mit erebaren tugen antworden dat huhsgherat des doden vnn syn achter latene gud vnsen rad mannen.«

Die beiden anderen Artikel 34 und 203 entsprechen den Artikeln 26 und 40 des Bardewikschen Codex. Der Schluss des Art. 34 ist der Zeit der Drucklegung entsprechend abgeändert; er bestimmt nicht mehr, dass das erblose Gut zur Hälfte an die königliche Gewalt, zur Hälfte an die Stadt fallen soll, sondern wie der Thidemanus falsus:

»so schalme dat keren an der Stadt nutticheyt na stades rechte.«

Art. 203 ordnet an, dass das erblose Gut über Jahr und Tag hinaus solange aufbewahrt werden soll, bis die rechten Erben kommen.

In den meisten dieser deutschen Codices finden sich zwei das erblose Gut behandelnde Artikel nebeneinander. Das Verhältnis dieser beiden Artikel zu einander ist sehr verschieden beurteilt.

Hach (S. 52) nimmt an, dass die beiden Artikel im Widerspruch mit einander stehen.

Eichhorn (S. 342) »kann dieser Ansicht nicht beitreten;« denn »der spätere Artikel enthält keinen »Widerspruch darüber, wer das erblose Gut erhalten »solle, sondern er enthält nur eine andere Zeitbestim»mung, wie lange das erblose Gut für den nächsten »Erben aufbewahrt werden solle«. Das erblose Gut soll also nach beiden Artikeln zur Hälfte an die königliche Gewalt, zur Hälfte an die Stadt fallen.

Auch nach Pauli (III, 154) »ist ein wirklicher »Widerspruch zwischen beiden Artikeln nicht zu statuiren:« »der erste Artikel redet nur von dem Falle, wenn ein »Fremder, ein Gast hier verstarb,« worauf die Fassung dieses Artikels in den neueren lateinischen Aufzeichnungen ziemlich deutlich hinweist. »In den deutschen »Aufzeichnungen tritt dieser Bezug freilich durchaus »nicht hervor, und ohne Zweifel nahm der Kaiserliche »Vogt auch die erblosen Güter Lübecker Bürger zur »Hälfte in Anspruch. Der Wunsch diesen Ansprüchen »zu begegnen, veranlasste nun wahrscheinlich die Be»stimmung, welche sich in dem zweiten Artikel findet, »und die denn eben nur auf die Verlassenschaft von »Einheimischen und zwar entweder unbedingt oder für »den Fall zu beziehen ist, wenn bekannte Erben sich »in der Fremde befinden. Hieraus erklärt es sich »denn vollkommen, dass sie nachdem es der Stadt ge»lungen war, dieses Regal vollständig an sich zu bringen, »nicht weiter vorkommt.«

Trummer (S. 4 Anm. 1) giebt der Auffassung Eichhorns vor der Paulis den Vorzug.

Für die Aufnahme der beiden Artikel in den Bardewikschen Codex führt Frensdorff (Lüb. R. S. 49) zwei Möglichkeiten an: entweder ist der Widerspruch zwischen ihnen nicht bemerkt oder sie sind auf verschiedene Verhältnisse bezogen.

Über die Entstehung dieser beiden Artikel und ihr Verhältnis zu einander kann nur der Stand der Entwicklung des Heimfallsrechts in Lübeck zur Zeit ihrer Entstehung hinreichend Aufschluss geben. Ein näheres

Eingehen auf die Zeit und die Art und Weise des Überganges des Heimfallsrechtes von der königlichen Gewalt auf die Stadt ist daher erforderlich.

Nach dem Privileg Friedrichs II. vom Mai 1226 und dem Fragment steht im Jahre 1226 der königlichen Gewalt das Recht auf alle erblosen Güter zu. Nach dem Zusatz zum Fragment und dem Breslauer Codex (zwischen 1226 und 1243) hat sie aber nur noch ein Recht auf den erblosen Nachlass Fremder. Wem das Recht auf den erblosen Nachlass der Bürger zusteht, ist nicht ausdrücklich gesagt; es ist daher anzunehmen, dass es dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, deren Zubehör es ist, zusteht.

Die Gerichtsbarkeit gehört ursprünglich mit dem Zoll- und dem Münzrecht zu den Hauptgerechtsamen des Herrn der Stadt.[1] Diese Rechte übt als sein Vertreter der Vogt, der advocatus, aus, der auch bisweilen als Richter, iudex, bezeichnet wird, weil seine Hauptaufgabe in der Verwaltung der Gerichtsbarkeit, »des vornehmsten Rechts,« besteht.[2] Im Jahre 1226 erlangt die Stadt die Reichsfreiheit und kommt zugleich gegen eine jährliche Abgabe von 60 Mark in den Besitz der Münzhoheit.[3] Durch die Privilegien sind ihr bereits manche Zollvergünstigungen zugesichert. Auch auf die Gerichtsbarkeit übt die Stadt frühzeitig einen Einfluss aus. Schon nach dem herzoglichen Privilegium kommt ihr ein Anteil an den Gerichtsgefällen, in der Regel die

[1]) Frensdorff, Verf. Lüb. S. 36.
[2]) Frensdorff, Verf. Lüb. S. 22, 36. Planck I, 33.
[3]) L. U. B. I, 35.

Hälfte, zu.[1] Die Stadt trachtete daher, als sie immer mehr erstarkte, vor allen Dingen danach, die Gerichtsbarkeit ganz an sich zu bringen. Infolge der »zerrütteten Zustände des Reichs unter der Regierung Friedrichs II«[2]) ist ihr dieses dann auch gelungen. Sie hat ebenso, wie 1226 die Münzhoheit, auch die Gerichtshoheit in der Zeit nach 1226 gegen eine jährlich dem Reiche zu zahlende Abgabe erlangt, »ohne »dass sich der betreffende Vorgang urkundlich nach»weisen lässt.«[3] Im Jahre 1247 steht die Gerichtsbarkeit bereits der Stadt zu; denn in diesem Jahre übernehmen die Grafen Johann I. und Gerhard I. von Holstein die Schirmvogtei über Lübeck gegen eine jährliche Abgabe vom 100. Mark Silber »de moneta et judicio«; sie erkennen ausdrücklich an: »ad ipsam Ciuitatem tam monete quam judicii procuratio pertinebit.«[4] Die vielfach vertretene Ansicht, dass die Gerichtsbarkeit erst durch den dieser Urkunde zu Grunde liegenden Vorgang auf die Stadt übergegangen sei, ist bereits von Frensdorff[5] widerlegt. Deecke (S. 29) ist sogar der »Ansicht, dass die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch »die Lübecker mehr Folge kluger Benutzung der Um»stände zur Erweiterung des Ansehens als ausdrück»licher kaiserlicher Verleihung war.« Mit dem Übergang der Gerichtsbarkeit auf die Stadt wird auch das

[1]) Frensdorff, Verf. Lüb. S. 43. Planck I, 57.
[2]) Hegel II, 454.
[3]) Frensdorff, Verf. Lüb. S. 91.
[4]) L. U. B. I, 123.
[5]) Verf. Lüb. S. 90f.

Amt des Vogts städtisch.[1] An die Schirmvögte, die rectores, denen der Kaiser die Einziehung der Reichseinkünfte überwiesen hat, werden feste Summen für die selbständige Ausübung der ursprünglich dem Reiche zustehenden Rechte gezahlt, im Jahre 1269 und den folgenden beispielsweise 200 Mark Lübischer Denare für die Verwaltung der moneta und der advocatia.[2]

Nach Eichhorn (S. 357 f) liegt der Grund für den Übergang des Heimfallsrechtes ebenfalls in dem »alten Rechtsgrundsatze, dass nur ein Recht auf die Gerichtseinkünfte über das herrenlose Gut entscheiden könne.« Er sucht diesen Grundsatz in zwei nachweisbaren Thatsachen: in dem veränderten Verhältnis des Vogts, also darin, dass der Vogt die Gerichtsbarkeit nicht mehr für den Kaiser, sondern für die Stadt ausübt, und zweitens in der Fixation der Reichssteuer, durch die sämtliche fiskalische Nutzungen vom Kaiser auf die Stadt übergingen. Eichhorn legt auf diese zweite Thatsache das meiste Gewicht, während wir es hier auf die erste legen. Das Heimfallsrecht am Nachlass der Bürger ist demnach zwischen 1226 und 1247 mit der Gerichtsbarkeit auf die Stadt übergegangen, und dieses stimmt mit den Quellen insofern überein, als die königliche Gewalt nach ihnen dieses Recht zwischen 1226 und 1243 verloren hat. Der Übergang des Heimfallsrechts am Nachlass der Bürger von der königlichen Gewalt auf die Stadt ist daher in die Zeit zwischen 1226 und 1243 zu setzen.

---

[1]) Frensdorff, Verf. Lüb. S. 92.
[2]) L. U. B. I, 310.

Dadurch aber, dass der Kaiser das Recht auf den Nachlass Fremder behält, entsteht eine verschiedenartige Behandlung des Nachlasses Einheimischer und Fremder. Diese findet sich aber in manchen deutschen Rechten.[1] Die Fremden standen ursprünglich unter dem besonderen Schutz des Königs oder des Landesherrn,[2] der dafür den Nachlass des ohne inländische Erben verstorbenen Fremden an sich zog. Dieses ius albinagii beseitigte Friedrich II. 1220 durch die lex Romana cap. 10 (authentica omnes peregrini).[3] Er bestimmte:

> »Si qui [peregrini et advenae] vero intestati decesserint, ad hospitem nihil perveniat, sed bona ipsorum per manus episcopi loci tradantur heredibus, si fieri potest, vel in pias causas erogentur.«

Nach der herrschenden Ansicht ist dieses Gesetz auch in Deutschland publiciert worden.[4] Es wird in Lübeck jedoch keine Gültigkeit erlangt haben, da Lübeck zur Zeit der Publikation dänisch war und diese Materie, als Lübeck wieder deutsch wurde, sogleich durch eine lex specialis, das Privilegium vom Mai 1226, geregelt

[1]) So überlässt z. B. Kurfürst Joachim I. von Brandenburg in seinem Recess vom Jahre 1508 den Städten Berlin und Cöln die oberen und niederen Gerichte und damit zugleich das Recht auf erblose Verlassenschaften; er behält sich aber ausdrücklich vor »alle erbfelle von unechten oder frombden lewten, die one erben vorsterben«.

[2]) Dernburg III, 550 f.

[3]) Peregrinus IV, 3 n. 14. Carstens S. 21.

[4]) Stobbe I, 315. Vgl. Brunner, R. G. S. 166, Anm. 1.

wurde, nach welcher der erblose Nachlass eines Jeden (quispiam), auch der Fremden, dem Könige zufiel.

Nach den drei jüngsten lateinischen Codices wird sodann der Nachlass Fremder zwischen der königlichen Gewalt und der Stadt geteilt, wahrscheinlich auf Grund der alten Bestimmung, dass der Stadt die Hälfte der Gerichtseinkünfte zukomme. Da der Stadt bereits nach dem Tondernschen Codex diese Hälfte zusteht, so hat sie dieses Recht spätestens im Jahre 1243 erworben. Nach den letzten lateinischen Aufzeichnungen hat daher die Stadt einen Anspruch auf das erblose Gut der Bürger und die Hälfte des erblosen Gutes Fremder, während die andere Hälfte der königlichen Gewält zufällt. Diesen Zustand geben auch der Codex Brokes I, sowie der Codex Westphalen und die beiden deutschen Revaler Codices in ihrer ursprünglichen Gestalt wieder. Sie schweigen über den erblosen Nachlass der Bürger, da es sich aus der Gerichtshoheit der Stadt von selbst ergiebt, dass er ihr zukommt; über den der Fremden bestimmen sie in Art. 20, (20), (18), 20. Dass in diesen Artikeln der Bezug auf die Fremden nicht hervortritt, erklärt sich daraus, dass mit dem Wegfall des Aufbewahrungsrechtes des Wirts auch die Person des Wirts aus dem Artikel weggeblieben ist und dass es unterlassen ist, die Person des Wirtes oder des Gastes an einer anderen Stelle wieder einzuführen und so zum Ausdruck zu bringen, dass es sich nur um den Nachlass Fremder handelt.

Dass die Stadt aber dann auch die zweite Hälfte des Nachlasses Fremder und so das volle und ausschliessliche Recht auf erblose Güter erhält, beruht nach Frensdorff (Verf. Lüb. S. 87) darauf, dass die Stadt das ihr auch an dieser Hälfte zustehende Aufbewahrungsrecht zu einem Heimfallsrecht an dieser Hälfte allmählich erweitert. Der Übergang dieses Rechts auf die Stadt kann aber auch, wie Eichhorn annimmt, mit der Fixation der Reichssteuer zusammenhängen. Eichhorn (S. 360) setzt diese Fixation in das Jahr 1349. Die Herzöge Johann I. und Albrecht II. von Sachsen, Schirmvögte von Lübeck, haben jedoch schon früher der Stadt Lübeck sämtliche Reichsgefälle gegen eine jährliche Abgabe von 750 Mark Pf. überlassen.[1] In einer am 4. April 1284 ausgestellten Urkunde heisst es hierüber:

> »Sed tamen ipsi consules et Ciues Lubicenses ipsos redditus singulos in omnibus suis partibus, prout pertinent ad imperium, debent in integrum colligere et pro eisdem nobis ministrare septingentas et quinquaginta marcas denariorum lubicensium ibi monete, pro qualibet marca sedecim solidos denariorum eorundem, annis singulis expedite.«[2]

Da aber dieselben Schirmvögte schon Ende März 1282 bescheinigen, dieselbe Summe von 750 Mark Pf. von den Bürgermeistern der Stadt Lübeck »racione prouen-

[1]) Dittmer, Reichsvögte, S. 23. Hoffmann I, 57. Frensdorff, Verf. Lüb. S. 96 f.

[2]) L. U. B. I, 458.

tuum nobis de anno presenti et aliis annis sequentibus ministrandorum« empfangen zu haben,[1] so haben der Stadt auch schon zu dieser Zeit sämtliche Reichsgefälle zugestanden.[2] Das gesamte Heimfallsrecht wird daher falls nicht schon etwa früher durch eine Erweiterung des Aufbewahrungsrechts, gelegentlich der spätestens in das Jahr 1282 zu setzenden Fixation der Reichssteuer auf die Stadt übergegangen sein.

Der zweite Artikel, der zweifellos jünger ist als der erste, kann nun aus zwei Gründen entstanden sein: entweder um neues Recht zu bilden, um also das in dem ersten Artikel enthaltene Recht fortzubilden, oder um bereits bestehendes, vielleicht der Gefahr in Vergessenheit zu geraten ausgesetztes Recht, nämlich das Recht der Stadt auf den Nachlass der Bürger, aufzuzeichnen; im ersten Fall würde sich der zweite Artikel auf die Fremden oder, da Fremde und Bürger dann gleich behandelt würden, auf Fremde und Bürger beziehen, im zweiten Fall hingegen nur auf Bürger. Im ersten Falle würde ein Widerspruch zwischen den beiden Artikeln vorliegen, im zweiten nicht.

Der zweite Artikel ist, wie der Revaler Codex vom Jahre 1282, dessen letzten Artikel er bildet, zeigt, ungefähr im Jahre 1282 entstanden. Zu dieser Zeit steht, wie wir oben gesehen haben, bereits das ganze Heimfallsrecht der Stadt zu. Der erste Artikel, welcher der königlichen Gewalt den halben erblosen Nachlass

[1]) L. U. B. I, 425.
[2]) Dittmer S. 23.

der Fremden zuweist, steht demnach mit dem thatsächlichen Rechtszustand in Widerspruch. Die Folge ist, dass dieser Artikel durchstrichen wird und dass an den Schluss der Aufzeichnung, sei es sogleich oder auch erst gelegentlich einer Revision des Codex, ein neuer Artikel aufgenommen wird, der den thatsächlichen Rechtszustand wiedergiebt. Der zweite Artikel enthält daher eine Fortbildung des Rechts und bezieht sich entweder auf die Fremden allein oder auf Fremde und Bürger. Der Revaler Codex von 1282 legt sogar die Vermutung nahe, dass zu Beginn seiner Aufzeichnung der königlichen Gewalt noch die Hälfte des erblosen Nachlasses Fremder zustand, wie es Art. 19 darstellt, dass aber dann, nachdem bereits Art. 19 aufgezeichnet war, auch dieses Heimfallsrecht auf die Stadt überging und die nunmehr unrichtig gewordene Rechtsaufzeichnung dadurch wieder in Einklang mit dem geltenden Recht gebracht wurde, dass Art. 19 durchstrichen wurde und eine das neue Recht enthaltende Bestimmung der Aufzeichnung am Ende hinzugefügt wurde; da die Aufzeichnung des Revaler Codex im Jahre 1282 vollendet ist und das Heimfallsrecht an der zweiten Hälfte des erblosen Nachlasses Fremder spätestens im Jahre 1282 auf die Stadt übergegangen ist, so wäre dieses zeitlich sehr gut möglich.

Wenn wir daher in den nach 1282 entstandenen Codices diese beiden Artikel noch antreffen, wie z. B. im Bardewikschen Codex von 1294 und im Thidemann Güstrowschen Codex von 1348, so stehen in diesen

die beiden Artikel mit einander in Widerspruch und zwar ist der erste Artikel in diese Aufzeichnungen zu Unrecht aufgenommen, da er spätestens schon 1282 ausser Kraft gesetzt ist. Die Aufnahme dieses lediglich geschichtliche Bedeutung habenden Artikels lässt sich vielleicht dadurch erklären, dass es den Verfassern um eine möglichst genaue und umfassende Aufzeichnung des Lübischen Rechts zu thun war, und dass sie dann in ihrem Übereifer diesen Artikel früheren Aufzeichnungen entnahmen, ohne sich über seine Bedeutung klar zu sein.

Das Ergebnis ist, dass der erste Artikel, der sich nur auf Fremde bezieht, mit der Entstehung des zweiten Artikels, der sich, falls das Recht der Stadt auf den Nachlass der Bürger auch in der nächsten Zeit ungeschriebenes Recht geblieben ist, ebenfalls nur auf Fremde, sonst aber auf Bürger und Fremde bezieht, ausser Kraft getreten ist; dass also der zweite Artikel an die Stelle des ersten getreten ist, wie es deutlich der zweite Revaler deutsche Codex zeigt, in dem der Schlusssatz des ersten Artikels ausradiert und an seine Stelle der Schlusssatz des zweiten Artikels geschrieben ist.

Wir haben ferner gefunden, dass die Stadt das Heimfallsrecht am Nachlass ihrer Bürger zwischen 1226 und 1243, am halben Nachlass Fremder vor oder im Jahre 1243 und am gesamten Nachlass Fremder spätestens im Jahre 1282 erworben hat.

Die älteste uns überlieferte Nachricht von der Ausübung des Heimfallsrechts seitens der Stadt Lübeck ist folgende Inschrift im Oberstadtbuch aus dem Jahre 1350:

»Notum sit, quod Hinricus Boytin emit a ciuitate seu a camerariis ciuitatis domum sitam in platea canum, que ciuitati remansit ex obitu Elizabeth de Kyrezze intestata.«[1]

Es sind nun noch diejenigen deutschen Handschriften zu berücksichtigen, die lübisches Recht und hamburgisches Recht enthalten. Sie kommen seit dem 15. Jahrhundert vor.[2] Zu der ersten Abteilung dieser Gruppe, bei welcher das lübische Recht vom hamburgischen gesondert ist, gehört vornehmlich der sog. Göttinger Codex,[3] eine Arbeit privaten Ursprungs aus dem 15. Jahrhundert. Art. 132 heisst hier:

»van gude to bewarende.

Steruet en man sonder eruen syn gut schalmen den rade antworden tho bewarende En komet ok nyment bynnen dem jare vnde daghe de sik to deme gude tee mit rechte so horet dat gud dem Rade.«

Auch hier ist ausdrücklich gesagt, dass der Nachlass dem Rate gehört.

Der sog. Segeberger Codex[4] (Art. 108) und der Hartich von Stitensche Codex[5] haben dieselbe Bestimmung.

[1]) Pauli III, 155, Anm. 326.

[2]) Schröder, R. G. S. 676, Hans. Gesch. Bl. 1872, S. 213.

[3]) Jetzt in der Göttinger Bibliothek. Hach S. 116ff. gedruckt von Hach als Codex III.

[4]) Hach, S. 119ff., gedruckt in von Cronhelm Corp. statut. provincial. Holsatiae 1750.

[5]) Hach, S. 122ff.

Zu der zweiten Abteilung von Handschriften, die das lübische und das hamburgische Recht vermischt bringt, gehören die Codices Brokes II und III.[1] Sie geben in den Artikeln 48 und 53 »den Radlueden und der Stadt« das Aufbewahrungsrecht, und meldet sich binnen Jahr und Tag kein berechtigter Erbe,

»so beholden de Radluede dat Gudt na Stades Rechte.«

Der »Revaler Codex des Dreyerschen Museums«, eine jetzt auf dem lübeckischen Staatsarchiv befindliche Handschrift des 16. Jahrhunderts,[2] hat noch die alte Bestimmung, dass die Ratmannen das erblose Gut über Jahr und Tag hinaus aufbewahren sollen. Diese Bestimmung:

»So schalen de Radtmanne datt guidt vorwaren nicht alleine Jar vnnd dach, men also lange beth de wohren eruen kamven, denn schall mohn datt guidt andtworden«

ist unter- und durchstrichen, und es ist von einer alten, der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehörenden Hand daneben an den Rand geschrieben:[3]

»Hic § est contra Jus Lub. in aliis exempl. omnibus, Item contra privilegium a Fried. I datum.«

Kurz vor der Herausgabe des revidierten Stadtrechts im Jahre 1586 veröffentlichte Joachim Kolle sein »Rechtbuch,«[4] dessen Art. 152 die Bestimmungen

---

[1]) Hach, S. 127 ff.
[2]) Hach, S. 150 ff.
[3]) Hach, S. 153 f.
[4]) Hach, S. 155 ff.

der Codices Brokes II und III über das erblose Gut wiedergiebt.

In der Mitte des Jahres 1586 erschien sodann das revidierte lübische Stadtrecht. Die Vorschrift über erbloses Gut ist in Buch II, Titel 2, Art. 14 aufgenommen und lautet:

> »Stirbet jemand ohne kündige Erben, sein nachgelassen Gut sol man dem Rathe überantworten zu bewahren, Jahr und Tag. Würde sich aber binnen Jahr und Tag niemand angeben, noch, wie Recht, darzu zeugen lassen, so ist das Erbgut dem Rathe heimgefallen.«

Auf Grund dieses Artikels ist, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung während der Jahre 1810—1813, wo Lübeck dem französischen Kaiserreich einverleibt war und dieses gemäss art. 768, 811—814 des code civil das erblose Gut für sich beanspruchte, der Stadt Lübeck das erblose Gut bis zum 31. Dezember 1899 angefallen, mit welchem Tage das Lübeckische Stadtrecht nach § 172,1 des lübeckischen Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 30. Oktober 1899 ausser Kraft trat.

Wenn es auch am Eingange des revidierten Stadtrechts heisst:

> »Das Lübische Recht erstrecket sich in unser Stadt, und in den Städten, dar Lübisch Recht gebrauchet wird, so fern als unser, und ihr Weichbildt, Feldmarcke und Landwehr reichet.«[1]

[1]) In den zum Lübeckischen Freistaat gehörigen sog. Capitelsdörfern (Nieder- und Oberbüssau, Genin, Vorrade, Gneversdorf, Brodten, Ivendorf und Teutendorf) galt aber bis zum 31. Dez. 1899 römisches Erbrecht. Plitt, Erbr. S. 147 f.

so ist doch die Anwendbarkeit der das öffentliche Recht regelnden Sätze des Lübischen Rechts in den »mittelbaren Städten« (civitates provinciales, municipales) sehr bestritten. In ihnen steht im Gegensatz zu den Reichsstädten die Gerichtsbarkeit und das Recht auf den erblosen Nachlass dem Landesherren zu, und es entsteht daher bei der Bewidmung einer Stadt mit lübischem Recht die Frage, ob der Stadt durch diese Bewidmung auch zugleich auf Grund des Art. 14, II, 2, revidierten Stadtrechts oder des entsprechenden Artikels einer Handschrift das Recht auf die erblosen Güter verliehen sei. Mevius (II, 2, 14, n. 57—65), Stein (II, 442, I, 21) und Scheffel (S. 92) bejahen dieses. Dreyer hingegen schreibt in seinen 1753 erschienenen »Rechtlichen Bedenken, ob die mit dem Lübschen Rechte bewidmete Landstädte sich des Rechts, die erblosen Güter ihrer verstorbenen Bürger zu sich zu nehmen, nach dem art. 14 Tit. II. L. II. juris Lubec. zu erfreuen haben?« auf S. 6:

> »ich soutenire, dass das ius occupandi bona vacantia denen mit Lübschen Rechte bewidmeten Land-Städten nicht zugesprochen werden könne, wo sie nicht selbes ex privilegio principis erhalten, oder ex consuetudine longissima hergebracht, und daraus ihren titulum possessionis erweisen können.«

Ebenso entschied dann auch die herrschende Ansicht,[1] dass die Verleihung des lübischen Rechts allein zum

[1]) Engelbrecht S. 458. Stryk S. 383 f. Krohn S. 76 ff. Mehlen S. 139. Bornemann S. 145.

Erwerbe des Heimfallsrechtes nicht ausreiche, sondern dass ein »expressus vel tacitus consensus principis« oder ein »diuturnus usus« hinzutreten müsse. Auf Grund der Ansichten von Mevius und Stein ist der Magistrat zu Colberg in den Jahren 1827—1829 mit seinem Anspruch auf den erblosen Nachlass dem Fiskus der Königl. Regierung zu Cöslin gegenüber durchgedrungen, und zwar in drei Instanzen, zuletzt vor dem Königl. Geheimen Obertribunal.[1] Für die lübisch-rechtlichen Städte Pommerns bemerkt aber dann v. Wilmowski (S. 272), dass »nachdem durch Art. 40 der preuss. Verf. Urk. vom 5. Dez. 1848 und Art. 42 der preuss. Verf. Urk. vom 31. Jan. 1850 die Gerichtsherrlichkeit der Städte ohne Entschädigung aufgehoben sei, soweit dies noch nicht früher geschehen, damit jeder Anspruch einer lübisch-rechtlichen Stadt auf erbloses Gut zerfalle, welchem nicht ein ausdrückliches Privileg oder ein specieller Rechtstitel zur Seite stehe.«

Während die Städte lübischen Rechts in Mecklenburg nach Böhlau (III, 1 S. 196,7) auch des Privilegs des Art. 14, II, 2 rev. Stat. geniessen, ist von Kamptz (I, 1, S. 43; II, S. 47) der Ansicht, dass nur die privatrechtlichen Vorschriften des Lübischen Rechts in Mecklenburg gelten. Unbestritten ist nur das Heimfallsrecht der Städte Rostock und Wismar.[2]

---

[1]) v. Wilmowski S. 272. Abgedruckt sind die Erkenntnisse mit Gründen bei Kahle, S. 50 ff.

[2]) Rostock'sches Stadtrecht Art. 52, II, 2: »Stirbet jemand ohne kundige Erben, sein nachgelassen Guth soll man dem Rathe überlassen zu bewahren Jahr und Tag. Würde sich aber binnen Jahr und Tages, nach vorgängiger öffentlicher Lahdung, niemand angeben, noch wie Recht dazu zeugen lassen, so ist das Erbguth gemeiner Stadt heimgefallen.« Wismar'sches Statut § 18, I.

Für die holsteinischen Städte lübischen Rechts bestimmte bereits das »Reglement für die grossherzogl. Schleswig-Holsteinische Justizkanzlei in Kiel vom 13. April 1765«:

> »Die in dem alten Lübischen Rechte die superioritatem territorialem der freien Reichsstadt Lübeck supponirenden Artikel haben in den Holsteinischen Städten keine Anwendung.«[1]

---

§ 4.

Die Wirkung des Heimfallsrechtes.

Dass der Erblasser ohne Erben gestorben ist, kann nicht sogleich bei seinem Tode festgestellt oder gar vermutet werden; es muss vielmehr noch den Erben während einer gewissen Frist Gelegenheit gegeben werden, ihr Erbrecht geltend zu machen. Während dieser Frist muss der Nachlass der Obhut jemandes anvertraut werden, der sich seiner zu Gunsten etwa noch kommender Erben oder des Fiskus annimmt. Ursprünglich, nach den Privilegien, blieb der Nachlass im Sterbehause, und der Wirt übernahm die Aufsicht über ihn. Als der erblose Nachlass der Bürger der Stadt anheimfiel, wurde die Aufbewahrung des Nachlasses dem Wirt nur noch anvertraut, wenn er genügend Sicherheit für die gute Aufbewahrung des Nachlasses

[1]) Tomaschek S. 36.

durch Stellung von Bürgen leisten konnte; andernfalls übernahm wahrscheinlich der Rat die Aufsicht über den erblosen Nachlass der Bürger, der Vogt über den der Fremden. Als der Stadt dann auch die Hälfte von dem Nachlass Fremder zukam, erhielt der Rat auch die Aufsicht über diesen. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts dehnte die Stadt ihr Aufbewahrungsrecht dann dahin aus, dass sie es über jeden Nachlass ausübte, auch wenn der Wirt im Stande war, hinreichend Sicherheit zu leisten. Die Aufbewahrung des Nachlasses seitens des Wirtes, des Vogts oder der Stadt Lübeck griff Platz, »si quispiam mortuus ibi fuerit et forte heredem non habuerit« (Privilegien), »si vir decedit sine herede« (lateinische Codices), »Steruet en man sunder eruen« (deutsche Codices) oder, wie das revidierte Stadtrecht genauer sagt: »Stirbet jemand ohne kündige Erben«. Nach dem Dietz'schen Art. 249 soll der Bürger, in dessen Haus ein Fremder stirbt, den Nachlass dieses Fremden den Ratmannen in Gegenwart von ehrbaren Zeugen überantworten. Eine derartige unter gewissen Förmlichkeiten vor sich gehende Übergabe sieht das revidierte Stadtrecht nicht vor, es schreibt nur die Überantwortung des Nachlasses an den Rat zwecks Aufbewahrung vor.

Darüber, wie diese Überantwortung und Aufbewahrung im 17. und 18. Jahrhundert vor sich ging, verbreiten sich Mevius, Stein und Krohn sehr ausführlich.

Die Überantwortung einer Verlassenschaft an den Rat lässt sich nach Stein (II, 441 f) »nicht anders con-

»cipiren, als dass die Hausgenossen oder sonstige be-
»sondere bekandte, eines solchen ohne kündige Erben
verstorbenen, dieses dem Rathe kund thut, alsdann
»wird der Rath schon selbst Anstalt machen lassen,
»zur Versiegelung und nachheriger Inventirung der
»nachgelassenen Güther, auch, wo solches vor nöthig
»befunden würde, zu derselben weiterer Transferirung
»an sonstige sichere Örter. Und solte ein solcher
»Sterb-Fall auch dem Rathe von den Hausgenossen
»und Bekandten eines Verstorbenen nicht kund gethan
»werden, so wird derselbe doch ohnedem schon dahin
»Verfügung machen, dass, sobald es nur ruchbar wird,
»dass kein kündiger Erbe zu der Verlassenschafft eines
»Verstorbenen vorhanden, alsdann ihme die Verlassen-
»schafft überantwortet, und nicht zum Schaden eines
»vielleicht sich noch angebenden Erbens, oder bey Ent-
»stehung dessen, zum Schaden gemeiner Stadt-Güther
»gäntzlich Preiss gegeben werde.« Ist der Besitzer
solcher hinterlassenen Güter kein kündiger Erbe, so ist
der Rat nach Steins Ansicht nicht befugt, ihn »seines
»Besitzes zu priviren; sondern vielmehr, wo er sich
»vor einen Erben ausgiebt, so ist nur darauf zu sehen,
»dass ad interim, bis er solches rechtlich erwiesen,
»dem Nachlass von demselben nicht gefährdet werden
»möge, bey welcher Sorge dann dem arbitrio judicis
»alles heimzustellen seyn wird.« Auch nach Krohn
(S. 102) kann der Senat einen angeblichen Erben, der
sein Erbrecht noch nicht nachgewiesen hat, nur dann
aus dem Besitze des Nachlasses treiben, wenn er

offensichtlich keinen Anspruch auf den Nachlass hat, wenn er ein »praedo« ist. Ist dies nicht der Fall, so wird der Senat ihn, wenn er begütert und zur Verwaltung geeignet ist, vorläufig gegen Sicherheitsleistung im Besitze des Nachlasses lassen, sonst aber diesen einem Curator übergeben. Mevius (II, 2, 14 n. 71) ist anderer Ansicht und mit Recht; denn nach Art. 14, II, 2 hat der Senat jedem nicht »kündigen« Erben gegenüber das Aufbewahrungsrecht; der Erbe hat sein Erbrecht dem Senate nachzuweisen und so kund zu thun.

Dem Senate liegen nach Mevius (II, 2, 14 n. 6) hinsichtlich des erblosen Gutes drei Pflichten ob: »annotatio seu inventarii confectio, custodia, administratio.« Bei der Übernahme des Nachlasses seitens des Senates ist zunächst ein Inventar zu errichten, damit einem sich etwa noch meldenden Erben alles ausgehändigt werden kann.[1] Der Senat hat sodann den Nachlass zu verwalten. Zur Verwaltung kann er einen Curator bestellen, was er in den meisten Fällen auch thut.[2] Nur ausnahmsweise können vor der Bestellung eines Curators Rechte gegen den Nachlass geltend gemacht werden.[3] Der Curator hat den Nachlass wie ein bonus pater familias zu verwalten: er hat die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss zu buchen, die Schulden zu bezahlen, der Gefahr des Unterganges oder des Vererbens ausgesetzte Sachen zu verkaufen u. s. w.[4] Der Senat hat die Aufsicht über den Nachlass und den

[1]) Mevius, II, 2, 14 n. 5. Scheffel S. 93. Bürgesohn S. 42.
[2]) [3]) Mevius II, 2, 14 n. 7 f.
[4]) Krohn S. 102, Bürgesohn S. 42.

etwa bestellten Verwalter. Nach Krohn (S. 102) haftet der Senat sogar noch etwa kommenden Erben für den Schaden, den der Curator anrichtet, insbesondere, wenn er einen ungeigneten Curator eingesetzt oder einen »curator suspectus« nicht abgesetzt hat.

Eine Pflicht des Senats, Schritte zur Ermittelung des Erben zu unternehmen, besteht ursprünglich nicht. Im Anschluss an das gemeine Recht[1] wird es jedoch nach und nach üblich[2] und sodann um die Mitte des 18. Jahrhunderts auch erforderlich,[3] dass ein Proclam, eine Edictal-Citation, erlassen wird, in der alle Erben aufgefordert werden, binnen bestimmter Frist sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen. Mehlen (S. 140) schreibt: der Fiskus »kann den Besitz nicht »anders ergreifen, als mittelst vorhergegangener Unter»suchung: ob denn würcklich keine Erben vorhanden »sind. Und daher muss er eine Edictal-Citation »bitten.« Auch nach Pauli (III, 137) ergeht, »falls »keine Erben bekannt sind, immer ein öffentliches Pro»clam und wird hierin die Frist zur Anmeldung et»waiger Erbansprüche zufolge entschiedenen Gerichts»gebrauchs auf die sächsische Frist von Jahr und Tag »gestellt.« Von den Gesetzen rechnet die lübeckische Civil-Prozess-Ordnung von 28. April 1862 zuerst mit dem Erlass des Proclams. Nach § 98 hat nämlich das

[1]) l. 5. C. 10, 10. Glück S. 772. Stryk S. 359 f.
[2]) Mevius, II, 2, 14 n. 20. Bürgesohn S. 42. Stein II, 442.
[3]) Scheffel S. 93. Mehlen S. 140. Rodde S. 22. Brehmer S. 49. Das Rostock'sche Stadtrecht von 1757 fordert auch eine öffentliche Ladung. S. oben S. 58, Anm. 2.

Finanzdepartement zur Wahrnehmung der Interessen des Fiskus bei Proclamen über Erbschaften dem Stadt- und Landgericht einen der hiesigen Advocaten als beauftragt zu bezeichnen. Die Frist zur Anmeldung etwaiger Erbansprüche wird nach Plitt (Erb R. S. 98 f) »in der Lübeckischen Praxis auf die sächsische Frist »von Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen 3 Tage) seit »dem Tode des Erblassers« gesetzt. »Ist beim Beantragen eines Proclams ad heredes schon Jahr und »Tag seit dem Tode des Erblassers oder doch eine »Zeit von 46 Wochen verflossen, so wird ebenfalls »nach constanter Praxis — als Proclamsfrist die »doppelte sächsische Frist (12 Wochen 6 Tage) gesetzt.« Weitere Bestimmungen über das Proclam trifft sodann das »lüb. Gesetz vom 25. März 1882, das Aufgebotsverfahren betr.«; hier heisst § 22:

> »Auf Antrag des Nachlasscurators ist ein Aufgebot unbekannter Erben zu erlassen unter Androhung des Rechtsnachtheils, dass der Nachlass, wenn kein Erbe sich melden sollte, für erbloses Gut erklärt, bei erfolgender Anmeldung aber dem sich legitimirenden Erben ausgeantwortet werde und ein nach Erlass des Ausschlussurtheils sich meldender Erbe den im § 24[1] bestimmten Beschränkungen unterliegen solle.«

Die Aufgebotsfrist selbst beträgt, da nach § 1, II dieses Gesetzes die Bestimmungen der Reichs-Civil-

[1]) S. unten S. 70.

Process-Ordnung Anwendung finden, nach § 827. C.P.O. zum mindestens 6 Wochen.[1]

Die Aufbewahrung des Nachlasses dauert nach altem Recht Jahr und Tag; nur nach dem zur Zeit des Überganges des gesamten Heimfallsrechtes auf die Stadt entstandenen, in mehreren Codices wiederkehrenden Artikel soll der Nachlass nicht allein Jahr und Tag, sondern solange bis die rechten Erben kommen, aufbewahrt werden. Jahr und Tag ist nach lübischem Recht die regelmässige Verjährungsfrist.[2] Über die Dauer dieser Frist, die nach sächsischem Recht ein Jahr 6 Wochen 3 Tage beträgt, findet sich in den lübischen Rechtsaufzeichnungen nur im Codex Uffenbach Art. 151 die Stelle:

»iar vnde dach dat is verweken vnde en iar.«

Kolle bemerkt zu Art. 111:

»Ferner weil in diesem Artikel von jar und Tag geredet, soltu auch allhie wissen, dass jar und Tag sey sechs Wochen vnd ein Jar.«

Kolle, der Bürgermeister in Crempe in Holstein war, hat aber hier, da der Sachsenspiegel in fast ganz Holstein subsidiär galt, dem lübischen Rechte die sächsische Frist untergeschoben.[3] Nach lübischem Recht beträgt nämlich die Frist von Jahr und Tag nach »allgemeiner Usualinterpretation« ein Jahr und 24 Stunden

[1]) Plitt, ehel. Güter. R. S. 106.
[2]) Mevius I, 8, 1 n. 5. Stein II, 11.
[3]) Brehmer S. 26.

also 366 Tage, im Schaltjahr 367 Tage.[1] Nach Pauli (III, 137) und Plitt (lüb. Erbr. S. 98 f) wird jedoch in Lübeck in neuerer Zeit zufolge entschiedenen Gerichtsgebrauchs der Nachlass zum mindesten während der sächsischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen für den Erben aufbewahrt. Seit dem Gesetz vom 25. März 1882 dauert jedoch die Verwaltung des Nachlasses durch den Nachlasskurator bis zum Erlass des Ausschlussurteils.

Meldet sich während der Dauer der Aufbewahrung ein Erbe und legitimiert sich auch als solcher, so wird ihm die Erbschaft ausgehändigt. Die Legitimation geschieht nach älterem Recht durch ein sog. »Nächstzeugnis«; die Erben müssen sich, wie es im revidierten Stadtrecht heisst, »wie Recht darzu zeugen lassen.«[2] Sie müssen durch Zeugen nachweisen, dass sie Erben, Blutsverwandte. sind, sowie ferner, dass sie auch die nächsten Erben sind; doch braucht dieses nur bewiesen zu werden, falls jemand nähere Verwandtschaft behauptet.[3] Die Zeugen müssen ihr Zeugnis unter

[1]) Mevius I, 8, 1 n. 16. Stein I, 118; II, 11. Brehmer S. 25. Pauli I, 174; III, 135. v. Wilmowski S. 60. Entsch. des O. A. G. Rostock vom 11. Dez. 1875. (Buchka und Budde IX, Nr. 10 S. 34.)

[2]) Art. 22 der Wismar'schen Bürgersprache vom 11. Mai 1610 lautet: »Wer Erbguth fordert, soll seine Geburt allhie fürm Rathe zeugen, mit glaubwürdigen Zeugen, oder brieflichen Kundschaften, und wahr machen, dass er der Nächste zur Erbschaft sey.« v. Kamptz I, 2, S. 244.

[3]) Mevius II, 2, 32, n. 5 u. 10.

dem Eide abgeben, in der Regel vor dem Rat.[1] Männer und Frauen sind als Zeugen zugelassen; sie müssen jedoch beschwören, dass sie nicht um eigener Vorteile willen handeln. Verdächtige und mit den Parteien in gesamten Gütern sitzende Personen sind ausgeschlossen.[2] Ob ein Nächstzeugnis in gleicher Weise für alle Erben, kündige und nicht kündige, vorgeschrieben ist, ist bestritten.[3] Unstreitig ist aber, dass die Erben sich in den Fällen der Art. 14 II, 2 und 9 II, 1, revidierten Stadtrechts binnen Jahr und Tag müssen nächstzeugen lassen. Ein 1481 vom Oberhof zu Lübeck an den Rat zu Reval ergangenes Urteil erkennt einigen die behauptete Sippschaft ab und »behält anderen vor, binnen Jahr und Tag zu be»weisen, dass sie die nächsten seyen«[4] und ferner ist »zu Lübeck Anno 1580 die 13. April ein Gezeugniss »der Erben Jürgen Magnus nachgelassenen Wittben, weil »sie nicht binnen Jahres geschehen, vnkräfftig erkannt.«[5] »Ist es unmöglich den Beweis der Verwandtschaft durch Zeugen zu erbringen, so werden ausnahmsweise Urkunden und andere Beweismittel zugelassen.[6] Pauli behauptet jedoch, dass die Praxis dagegen sei, im Notfall ein anderes Beweismittel als Zeugen zuzulassen. (III, 144 f.)

[1]) Mentze S. 33. Rehme S. 66.

[2]) Pauli III, 143. Rechtsspruch des Oberhofs zu Lübeck nach Demmin 1478. Michelsen Nr. 97, S. 183.

[3]) Erforderlich: Stein II, 438. Mehlen S. 29 f. Pauli III, 144. A. M.: Mevius II, 2, 32 n. 21.

[4]) Michelsen, Nr. 133, S. 212.

[5]) Mevius II, 2, 32 n. 22.

[6]) Mevius II, 2, 32 n. 17. Krohn S. 104.

Falls ein Nächstzeugnis nicht zu Stande zu bringen ist, so ist, »so oft liegende Gründe und darin bestätigte »Geldpöste auf Intestaterben umgeschrieben werden »sollen, nach einer Erklärung des Raths vom 29. No»vember 1799 ein gerichtliches Proclama erforderlich.« Die »Verordnung vom 21. Sept. 1863, die Nächstzeugnisse betr.« geht davon aus, dass die als Grundlage des Nächstzeugnisses zu erbringenden Beweise in öffentlichen Urkunden bestehen. Sie fordert nur für die zur Vervollkommnung des Beweises erforderlichen Umstände, über deren Wahrheit Urkunden nicht herbeigeschafft werden, das eidliche Zeugnis zweier glaubwürdiger Personen; nur ausnahmsweise genügt eine beeidigte Zeugenaussage. Das Nächstzeugnis ist ferner nicht mehr, wie bisher üblich, als Urkunde über beschworene Zeugenaussagen, sondern als obrigkeitliches Attest auszustellen. Durch das »Gesetz vom 25. März 1882 betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen« ist diese Verordnung aufgehoben (§ 15). Die Legitimation als Erbe erfolgt seitdem durch ein bestätigtes Testament, den Nachweis einer wechselseitigen Schenkung oder eine Erbbescheinigung.[1]

Nach Ablauf von Jahr und Tag seit dem Tode des Erblassers[2] wird, falls sich kein Erbe legitimiert hat, vermutet, dass keine Erben vorhanden sind,[3] und der

---

[1]) Plitt, ehel. GüterR. S. 105.
[2]) Brehmer S. 49. Krohn S. 105.
[3]) Krohn S. 74.

Nachlass dem Fiskus übergeben. Auch nach den Artikeln, die dem Rate vorschreiben, das erblose Gut über Jahr und Tag hinaus aufzubewahren, fällt dieses, wie der von Lübeck nach Reval ergangene Rechtsspruch (oben S. 40) zeigt, doch schliesslich der Stadt anheim. Seitdem jedoch die Edictal-Citation erforderlich ist, muss auch diese der Übergabe vorangehen und die in ihr bestimmte Frist abgelaufen sein. Nach § 99 der lüb. C. P. O. muss ferner der Proclamsprocess vom Obergericht bestätigt werden; die Proclamsfrist selbst läuft nach der lübeckischen Praxis frühestens 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage nach dem Tode des Erblassers ab. Durch Art. 5 der Verordnung, die Ausführung der CPO. für das deutsche Reich vom 30. Jan. 1877 betr., vom 3. Febr. 1879 wird die bisher erforderlich gewesene Bestätigung von Proclamsprocessen aufgehoben.[1] Nach dem lübeckischen Aufgebotsgesetze vom 25. März 1882 ergeht endlich nach Ablauf der mindestens 6 Wochen betragenden Aufgebotsfrist ein Ausschlussurteil gegen die etwaigen Erben, und der Nachlass wird für erblos erklärt.

Ob aber mit dem Ablauf von Jahr und Tag nach dem Tode des Erblassers auch der Anspruch der Erben auf den Nachlass, die heredidatis petitio, verjährt, ist nach lübischem Recht sehr bestritten.[2] Mevius (II, 2,

[1]) Zuständig für Proclamsprocesse ist nach dieser Verordnung das Landgericht, nach dem Ges. vom 25. März 1882 § 48 das Amtsgericht.

[2]) Für die Verjährung: Stein II, 26 f. Mentze S. 31. Brehmer S. 49. Bürgesohn S. 39. Krohn S. 104. Pauli III, 134.

14 n. 17), v. Wilmowski (S. 70) und Plitt (Erb. R. S. 98) sind der Ansicht, dass keine allgemeine Pflicht für die Erben besteht, ihre Erbansprüche binnen Jahr und Tag geltend zu machen, sondern dass nur in den besonderen Fällen der Artikel 9, II, 1 und 14, II, 2, eine derartige Pflicht besteht.

Ein Grundsatz des lübischen Rechts ist es jedoch, dass die Verjährung von Jahr und Tag gegen Abwesende (»ausserhalb Landes«, »über See und Sand« seiende) überhaupt nicht oder erst a tempore scientiae läuft, falls sie sich in entschuldbarer Nichtkenntnis befinden.[1] So wird es nach der übereinstimmenden Ansicht aller auch im Falle des Art. 14, II, 2 gehalten, wenn auch im lübischen Recht eine ausdrückliche Bestimmung fehlt.[2] Der ausser Landes weilende Erbe kann binnen Jahr und Tag a tempore scientiae die ihm zukommende Erbschaft vom Fiskus zurückverlangen. Seine Nichtkenntnis hat er nötigenfalls mit dem Eide zu erhärten. Das dem lübischen Recht verwandte hamburger Stadtrecht regelt diesen Fall in Art. 18, III, 3, der folgendermassen lautet:

> »Wird ein frembder mit seinem leiblichen Eyde erhalten, dass er sich, als ihm wissend gemacht worden, dass sein Verwandter gestorben, auf den Weg gemachet, so hindert ihm solches nicht an seinen Rechten, sondern soll die Verwandnüsse wie recht bezeugen, und mag das Erbe nochmals binnen Jahr und Tag, nachdem er den tödlichen Abgang seines Verwandten erfahren, fordern.«

Nach § 24 des lübeckischen Gesetzes vom 25. März 1882 kann jeder auch noch nach dem Erlass des Aus-

[1]) Brehmer S. 27. Vgl. Rev. Stat. 1, I, 8; 3, III, 6; 1, V, 6.

[2]) Mevius II, 2, 14 n. 17f. Stryk S. 383. Stein II, 181. Krohn S. 105. Brehmer S. 49.

schlussurteils sein Erbrecht gegen den Fiskus geltend machen. Seine Ansprüche erstrecken sich jedoch nur auf den Nachlass oder dessen Wert, soweit er nach Abzug der Kosten des Aufgebotsverfahrens noch vorhanden ist. Auf Rechnungslegung oder auf die Nutzungen des Nachlasses hat der Erbe keinen Anspruch.

Die rechtliche Natur dieses fiskalischen Rechts auf die erblosen Güter ist nach gemeinem Recht bestritten: hat der Fiskus ein blosses Okkupationsrecht herrenloser Güter, steht er an Erbes Statt oder ist er Erbe? Nach lübischem Recht ist er, wie überhaupt nach deutschem Recht,[1] ein sog. privilegierter Okkupant. Dieses Okkupationsrecht ist ein Ausfluss der Gerichtsbarkeit; es ist ein Hoheitsrecht,[2] ein ius fisci.[3] Krohn (S. 71) führt aus, dass das ius bonorum vacantium bereits von Friedrich I. (libri feudorum II, 56) unter die Regale gerechnet sei und dass die bona vacantia unter die bona derelicta zu rechnen seien, und fährt dann fort: »quare nolim existimes, fiscum intestato sine here»dibus decedenti ultimum heredem esse, quamvis fiscum »succedere abusive satis dicamus,[4] sed potius bona in»testati, qui heredem non relinquit fiunt res nullius, »quae ut non occupanti, sed fisco summi imperantis »cedant, et interna reipublicae securitas et dominium »principis eminens et fisci locupletandi necessitas suadet.«

---

[1]) Dernburg III, 552.

[2]) v. Wilmowki S. 242.

[3]) Mevius II, 2, 14 n. 54 ff.

[4]) Krohn selbst nennt seine Abhandlung auch »de successione fisci«.

Mevius (II, 2, 14) sagt allerdings, nachdem er in n. 54 das Recht auf die erblosen Güter als »regale«, »ius fisci« gekennzeichnet hat, in n. 80 unter dem Einflusse des gemeinen Rechts, dass der Fiskus an Erbes Statt stehe: »succedens fiscus civitas, etsi pro»prie haeres non sit, nec quoad successionis qualitatem »defuncti personam repraesentet, heredis tamen loco »est.« Mentze (S. 32) will jedoch, wenn er unter Bezugnahme auf Krohn schreibt: »Quum vero Lubeca vi »superioritatis territorialis iuribus fisci munita sit, exi»stit ipsa illarum rerum hereditarium heres« nur sagen, dass die erblosen Güter der Stadt Lübeck anfallen, nicht aber auch, dass diese wirklich Erbin ist. Nach lübischem Recht ist das Recht des Fiskus auf die erblosen Güter niemals als ein Erbrecht, sondern immer nur als Okkupationsrecht angesehen, und so rechnet auch noch das Gesetz vom 10. Febr. 1862 in Art. 1 II (oben S. 22) den Fiskus nicht unter die gesetzlichen Erben.

Alles, »quae nec cum personis expirent«, geht auf den Fiskus über: Mobilien, Immobilien, Rechte, Forderungen, Klagen u. s. w.[1] Der Fiskus erwirbt auch ohne sein Wissen Eigentum an den Nachlassgegenständen;[2] wie er denn überhaupt jeden erblosen Nachlass ohne weiteres erwirbt, da ihm nach der Fassung des Art.

[1]) Krohn S. 103.

[2]) Mevius II, 2, 14 n. 67, 68. Der Fiskus gilt hier als »quasi heres«; es finden daher auf ihn die Grundsätze des Erbrechts und nicht die der Okkupation Anwendung, so dass der animus ocupandi nicht erforderlich ist.

14, II, 2 kein Ausschlagungsrecht zusteht. Er übernimmt den Nachlass »cum onere«; er muss Legate und Fideicommisse entrichten und die Schulden des Erblassers bezahlen.[1] »Er muss, wenn sich Creditores » angeben, zum öffentlichen Verkauf der Güter schreiten, » um aus dem gelöseten Gelde, einem jeden nach Pro- » portion und in rechtlicher Ordnung ein Genüge zu » leisten.[2]«

Nach deutschem, insbesondere lübischem Recht haftet ein Erbe für die Nachlasschulden nur mit dem Nachlass, nicht auch mit seinem eigenen Vermögen.[3] Sobald er nachweisen kann, »dass er sich durchaus » nicht mit der Erbschaft befasst oder dass er alles er- » erbte Gut zur Bezahlung der Schulden hingegeben » also nichts geerbt habe, ist er persönlich gegen alle » Ansprüche der Gläubiger des Erblassers gesichert.«[4] Er haftet nur dann mit seinem Vermögen, wenn er den Bestand eines an sich genommenen überschuldeten Nachlasses nicht nachweisen kann. Wenn also der Erbe schon regelmässig beschränkt, mit den Mitteln des Nachlasses, haftet, so haftet der kraft eines Hoheitsrechts den erblosen Nachlass okkupierende Fiskus ebenfalls beschränkt. Dass der Fiskus aber, falls er den Bestand eines überschuldeten Nachlasses nicht nachweisen könnte, unbeschränkt haften sollte, wider-

[1]) Mevius II, 2, 14 n. 81 ff. Köhn S. 50.
[2]) Mehlen S. 140.
[3]) Stobbe V, 49, 55. Plitt, E. G. S. 95 f. v. Wilmowski S. 156.
[4]) Pauli III, 148.

spräche dem Satze: »Quod in favorem alicuius constitutum est, in odium eius detorqueri non potest.«[1]

Auch Mevius (II, 2, 14 n. 85), Köhn (S. 50) und Krohn (S. 103f.) kommen auf Grund der subsidiären Bestimmungen des gemeinen Rechts[2] zu dem Ergebnis, dass der Fiskus nur mit dem Nachlasse haftet. Nach Mevius, Köhn und Mehlen (S. 140) haftet der Fiskus immer nur mit dem Nachlass, einerlei ob er ein Inventar errichtet hat oder nicht. Krohn (S. 103) bemerkt aber hierzu: »Sunt qui iure Romano ne inuentarii quidem » conficiendi necessitatem fisco impositam esse credunt. » Sed quo iustius communi huic errori obuiam iuit » Strykius, eo magis eundem Lubecenses sequuntur, » quibus intra annum iacere magis hereditas quam va- » care videtur.« Der Fiskus haftet nach lübischem Recht auch ohne Inventarerrichtung beschränkt.

Die Entscheidung der Frage, welchem Fiskus in verschiedenen Territorien befindliches erbloses Gut zukommt, hängt von der Beurteilung der rechtlichen Natur des Rechts des Fiskus auf erblose Güter ab. Ein auf der Staatshoheit beruhendes Aneignungsrecht kann ein Fiskus nur in seinem Territorium ausüben; ist der Fiskus aber Erbe, so erstreckt sich sein Recht auf den gesammten Nachlass, einerlei, in welchem Territorium er liegt und ob die einzelnen Nachlassgegenstände beweglich oder unbeweglich sind.[3] Nach der für das

[1]) Krohn S. 103.
[2]) l. 1, 1. D. 49, 14.
[3]) Peregrinus IV, 3, 21. Glück S. 770. Böhm I, 53.

Heimfallsrecht der Stadt Lübeck geltenden Okkupationstheorie kommen dieser die erblosen Güter zu, die sich in ihrem Territorium befinden, mögen sie beweglich oder unbeweglich sein und zum Nachlass eines Einheimischen oder Fremden gehören. So entscheidet auch Krohn (S. 72). Mevius (II, 2, 14. n. 82,66) aber und Köhn (S. 51) teilen die Mobilien, die Forderungen und die im Domicil belegenen Immobilien dem fiscus domicilii zu, die ausserhalb der Jurisdiction des Staates, in dem der Verstorbene sein Domicil hatte, belegenen Immobilien aber dem Fiskus dieses Territors. Diese verschiedene Behandlung der Mobilien und Immobilien begründet Stryk (S. 363 f.) damit: »mobilia personam » sequuntur et per consequens ad domicilium defuncti » referenda, cum in alio loco sita non dicantur; immo- » bilia vero bona personam non sequuntur, sed potius » possessor conditionem bonorum sequitur, hinc et ea » ratione Jurisdictione Judicis, ubi talia bona sita, sub- » icitur.« Diese Teilung bildet bereits den Übergang zum gemeinrechtlichen Prinzip der Universalsuccession des Fiskus in den erblosen Nachlass. Dieser herrschenden Ansicht des gemeinen Rechts hat man sich dann auch in Lübeck für das internationale Heimfallsrecht angeschlossen und dem Fiskus des Orts, an dem der Verstorbene zur Zeit seines Todes sein Domicil hatte, den gesamten Nachlass zuerkannt. Hatte der Verstorbene kein Domicil, so fiel der Nachlass dem Fiskus des Aufenthaltsortes und mangels eines solchen dem Fiskus des Sterbeortes zu.[1] So ist auch nach dem lübeckischen Gesetz vom 25. März 1882 ein Aufgebot

[1]) Plitt, Erb. R. S. 150.

unbekannter Erben zu erlassen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Lübeckischen Staate gehabt hat. Auch im Verkehr mit dem Auslande ist es nach Böhm (I, 54) als feststehend anzunehmen, »dass, wenn die Verlassenschaft eines Ausländers, der » im Lande seines Absterbens Wohnsitz gehabt hat, » von der Behörde dieses Landes behandelt wird, jeden- » falls die im Lande befindlichen erblosen Güter dem » Fiskus des betreffenden Staates zukommen.«

Fällt der erblose Nachlass an mehrere Fisci, so haben sie die »onera hereditaria« im Verhältnis der ihnen angefallenen Teile zu tragen.[1]

II. Das Heimfallsrecht anderer juristischer Personen.

§ 5.

Nach römischem Recht steht neben dem Fiskus auch noch anderen juristischen Personen ein Heimfallsrecht zu, vor allem der Kirche und gewissen »collegia«. Das gemeine Recht giebt sämtlichen »collegia licita« dieses Recht.[2] Auch Mevius (II, 2, 14 n. 32) führt sie unter den dem Fiskus vorangehen Erben auf, und Scheffel (S. 91) sagt, dass dieses Erbrecht, von dem sich im lübischen Recht keine Spur fände, aus dem gemeinen Recht zu ergänzen sei. Krohn (S. 100) ver-

[1]) Mevius II, 2, 14 n. 82. Krohn S. 103. Köhn S. 51. Stryk S. 364.

[2]) Peregrinus IV, 3, 11. Stryk S. 353 f.

wirft mit Recht ein derartiges Erbrecht der Collegien und Körperschaften in den Nachlass ihrer Mitglieder; er überlässt nur die Frage, ob beim Tode eines Soldaten die »vexillatio«, »die Regiments-Casse«, dem Fiskus vorgehe, der Entscheidung des Magistrats. Auch der Kirche billigt er in Lübeck seit der Reformation kein Erbrecht am Nachlass der Geistlichen mehr zu (S. 99).

Auch in Deutschland hatten die Klöster auf Grund der authenticia ingressi ein Erbrecht an dem Eingebrachten der Mönche und Nonnen. Dieses Recht ging unterstützt durch nov. 115 c. 3 § 12, wonach »der»jenige, welcher einen von seinen Verwandten oder »Erben verlassenen Wahnsinnigen bis zu seinem Tode »verpflegt, an Stelle dieser Personen, welche ihren »Anspruch zufolge von Indignität verlieren, ein Erbrecht »erlangt,« auf die Armenhäuser (xenodochia) über.[1] Dass den Klöstern und Armenhäusern auch in Lübeck ein Erbrecht am Nachlasse ihrer Insassen zusteht, geht aus einer sich durch das ganze lübische Recht hindurchziehenden Vorschrift hervor. Schon das Fragment sagt von der Witwe:

«si vult nubere vel intrare claustrum, parciatur cum pueris, sicud ius habet.«[2]

Das revidierte Stadtrecht bestimmt in Art. 8, II, 2.

»Will sie sich aber anderweit verehlichen

---

[1]) Stobbe V, 166. Krohn S. 99.

[2]) L. U. B. I S. 41. Abs. I, Satz 2. Vgl. ferner Hach I, 22, II, 27, III, 133.

oder in ein Kloster oder Gottes-Hauss bekauffen, so muss sie teilen mit den Kindern.«[1]

und in Art. 14 des Gesetzes vom 10. Februar 1862 heisst es:

»Ein Kind ist berechtigt, die Auskehrung seines Erbteils an dem Nachlasse des erstverstorbenen Ehegatten zu begehren:

2) wenn der überlebende Ehegatte in eine Anstalt (ein Kloster, eine milde Stiftung oder dgl. m.) eintreten will, welcher ein Erbrecht an dem Nachlass der ihr Angehörigen zusteht.«

Diese Vorschrift ist, wie sich auch aus der letzten Bestimmung ergiebt, getroffen, um den Kindern ihr Erbteil, an dem die Anstalt mit dem Eintritt des parens ein Anrecht erwirbt, wenn er es zu dieser Zeit noch im Besitz hat, ungeschmälert zu erhalten.[2] Dass diese Bestimmung schon im Fragment vorkommt, zeigt, dass bereits damals den Klöstern dieses Erbrecht zustand. Für das Heilige Geist Hospital geht dieses Erbrecht auch aus der »Ordnung der Brüder und Schwestern des Heiligen Geist Hauses vom Jahre 1263«[3] hervor:

»Item si quis de nouo ad fraternitatem huius domus se contulerit, per annum et unum diem in probacione sit: quibus finitis, si deinceps

[1]) Rostock'sches Stadtrecht Art. 11, II, 2: »Will sich aber der überlebende anderweitig verehlichen, oder in ein Closter oder Gotteshauss kauffen, so soll zuvor mit denen Kindern Richtigkeit gemachet werden.«

[2]) Balemann S. 258.

[3]) L. U. B. I, 275.

manere in fraternitate domus pro certo duxerit, professionem faciat et deinceps ei exire non licebit. Si uero post professionem factam exire uoluerit, nichil de rebus suis allatis recipiet. Sie uero finito termino predicto in fraternitate domus non manere secum diffinierit, omnibus rebus suis receptis solutis expensis eat, quo (uoluerit).«

Mit der Professleistung erwirbt das Hospital das Recht auf das Vermögen des Eintretenden, der wie folgende Stelle zeigt, sein ganzes Vermögen einbringen muss:

»Quisque se in eadem domo reddiderit, et omnem pecuniam suam, sibi nichil proprietatis retinens, ibidem dederit, Domus in uictu et uestitu et calceis competenter prouidebit.«

Ähnliche Vorschriften finden sich in den »Regeln für das Siechenhaus zu Schwartau vom 23. April 1443.«[1]

Nach altem lübischen Recht hat der Erbe ein Anrecht, eine Anwartschaft auf das sog. »Erbgut.« Der Erblasser kann ihm das Erbgut nicht entziehen; er kann in seinem Testament nur über sein »wohlgewonnenes Gut« verfügen und die nächsten Erben haben, wenn er unter Leben über Erbgut verfügt, ein Widerspruchsrecht oder ein Retraktsrecht.[2] Tritt daher jemand mit Erbgut in eine Anstalt, so entsteht die Frage, ob dieses Erbgut beim Tode des Insassen den Erben oder der Anstalt zufällt. Diese Frage ist immer zu Gunsten der Erben entschieden. Kirchring

[1]) L. U. B. VIII, 127.

[2]) Pauli I. Recht der Erbgüter. Rev. Stat. 6, I, 10; 2, II, 1.

und v. Höveln fassen den Inhalt der hierauf bezüglichen Senatsdekrete vom 25. Okt. 1679, 17. April 1689 und 16. Aug. 1689 dahin zusammen:

> »Was die Armen in Heil. Geist, in St. Annen, in der Burg erben, das fällt nach dem Tode der Armen nicht dem Armenhause, sondern deren nechsten Erben ab intestato anheim.« (S. 123).

Das Senatsdekret vom 17. April 1689[1] lautet am Schlusse:

> »was aber der blöde Mensch hinkünfftig kan erben, solches kan dem (Burg) Kloster nicht zukommen, auch kan auf seinen Todesfall, dem Armen Hause nichts anders zufallen, als was er im Hause mit sich bringet.«

Die Anstalt hat demnach nur einen Anspruch auf das wohlgewonnene Gut. Ein Fall, in welchem das Erbgut nach dem Tode des Insassen von den Verwaltern der Anstalt den nächsten Erben ausgekehrt werden musste, liegt wahrscheinlich der folgenden Eintragung vom 15. Juni 1459 im Niederstadtbuch zu Grunde:

> »Anneke Bruns, seligen Agaten Barses in dem Hilgen Geiste to Lubeke in God vorstoruen elike dochter, vor desseme boke hefft bekant, dat se van den ersamen heren Gerde van Mynden vnde heren Bertold Witijke, borgermesteren vnde vorstenderen des godeshuses tom Hilgen Geiste to Lubeke, to erer genoge hebbe entfangen alsodane gelt vnde gud, so er van der genanten erer zeligen moder nalatenen guderen tokomen

[1]) Buchholtz, Samml. lüb. Verordn. I, 436.

vnde boren mochte, vnde hefft hijrmede vor zijk vnde ere eruen vorlaten vnde vorleth de vorbenomeden vorstendere, ere nakomelinge vnde erer aller eruen van der wegen van aller namaninge gentzliken qwijt leddich vnde los.«[1]

Im Urkundenbuch der Stadt Lübeck hat diese Eintragung die Überschrift: »Das Heilige Geist Hospital nimmt kein Erbrecht an den Nachlass seiner Insassen in Anspruch.« Anneke Bruns erklärt, soviel von dem Nachlass ihrer Mutter erhalten zu haben, als ihr zukommt; sie hat demnach nicht den ganzen Nachlass bekommen. Da nicht anzunehmen ist, dass sie Miterben gehabt hat (es wäre dann wahrscheinlich in der Eintragung auf sie Bezug genommen oder eine besondere Eintragung für sie gemacht), so ist der übrige Teil des Nachlasses dem Hospital verblieben. Das Hospital hat das Erbgut ausgekehrt, das wohlgewonnene aber behalten. Die Überschrift im Urkundenbuch dürfte demnach nicht richtig sein.

Die eben erwähnten Senatsdekrete aus dem Ende des 17. Jahrhunderts zeigen, dass um diese Zeit in Lübeck mehreren Armenhäusern ein Erbrecht am wohlgewonnenen Gut ihrer Insassen vor den Intestaterben zustand. In manchen Anstalten, z. B. dem Heiligen Geist Hospital und dem Burgkloster, war dieses Erbrecht auf das Eingebrachte beschränkt. Die Beweislast dafür, dass dem einzelnen Armenhause ein Erbrecht

[1]) L. U. B. IX, 716.

zusteht und dass sich dieses Erbrecht auch gegebenenfalls nicht nur auf das Eingebrachte, sondern auf den ganzen Nachlass erstreckt, trifft die Vorsteher des Armenhauses. So erkennen auch Bürgermeister und Rat am 24. Okt. 1760 in einem Rechtsstreit über den Nachlass der in dem St. Ottilien Convent verstorbenen Maria Heilmanns zwischen Johann Roggenkamp einerseits und den Vorstehern des Pockenhauses für Anna Eckhoffs als der defunctae Erbin ab intestato andererseits, »dass die Vorsteher vor allen Dingen sich ad causam »zu legitimiren und zu dem Ende nicht nur die würck»liche Verwandtschafft der Anna Eckhoffs mit der »Maria Heilmann, sondern auch das ihrem Armenhause »zustehende Erbgangs Recht in den sämmtl. Nach»lass der Conventualen gehörig bey zu bringen schuldig.«[1] Ein allgemeines durch Gewohnheitsrecht begründetes Erbrecht der Armenhäuser besteht nicht.[2] Krohn (S. 98 f.) sagt 1758, wenn er auch mit Rücksicht auf von Engelbrecht nicht, wie Gerdes, behaupten wolle, dass nach einem überall geltenden Gewohnheitsrecht den Armenhäusern ein Erbrecht zustände, so habe es sich doch an vielen Orten, z. B. in Wismar, Hamburg und auch Lübeck, worüber er selbst Erkundigungen eingezogen habe, »diuturno usu« eingebürgert, dass die Armenhäuser auch beim Vorhandensein von Intestaterben den Nachlass ihrer Insassen erben, einerlei ob diese durch eine Vergünstigung der Vorsteher oder

[1]) Buchholz, Samml. S. 675.
[2]) von Engelbrecht, S. 461.

gegen Zahlung eines bestimmten Eintrittsgeldes aufgenommen seien. Nachrichten über das Erbrecht eines einzelnen Armenhauses finden sich nur vereinzelt. Vom Heiligen Geist Hospital berichten Behrens 1829 (S 233f.) und Dittmer 1838 (S. 58), dass das eingebrachte Mobiliar, das übrigens einen bestimmten Mindestumfang haben muss, beim Tode der Insassen dem Hospital verbleibe. Darüber, dass auch dem Waisenhause in dieser Zeit ein Erbrecht an dem Nachlasse seiner Zöglinge zusteht, findet sich nichts. In der Regel hatten auch die Waisenhäuser ein Erbrecht. Art. 7, III, 3, des Hamburger Stadtrechts von 1605 bestimmte:

> »Wann aber ein Waysenkindt, welches allhie im Waysenhause aufferzogen ist, in seinen unmündigen Jahren verstirbet, so fellet alle seine verlassenschafft, ausserhalb was ihm die Zeit uber, so es im Waysenhause gewesen, und hernacher angeerbet seyn möchte, nicht an seine Blutsfreunde, sondern dem Waysenhause anheim.«[1]

Kein Erbrecht hatte in Lübeck das St. Johannis Jungfrauen Kloster, wie sich aus einem »Revers der Äbtissin, Priörin und Conventualinnen des Closters

[1]) Vgl. Baumeister II, 250. In Hamburg finden sich vielfach Bestimmungen über das Erbrecht der Armenhäuser, z. B. in der »Armenordnung bey dem Hospital zum Heil. Geist vom 26. Sept. 1636«, nach deren Art. 8 »alle derjenigen, so in düssen Huse verstarven, nachblivende Güder by düssen Armen-Huse, gliek wo oock by andern Gades-Hüsern gebrücklich ist, ahne einige der Fründschop Inrede verbliven.« (Klefeker I, 316 ff.)

S. Johannis vom 10. Juli 1677« ergiebt, nach dem der Nachlass einer im Kloster verstorbenen Jungfrau gegen Entrichtung geringer Abgaben an die Domina, die Priörin und die Schreiberin den Erben ausgeliefert werden soll.[1] Das Kloster verlangt aber ein Eintrittsgeld, das beim Tode der Conventualin dem Kloster verbleibt. Nach der Kloster Ordnung von 1574 (II, 9) »soll keine Person eingenommen werden, sie bringe »denn der Versamblung mit ein, zum wenigsten »200 Mark, oder da sie gar guten Vermögens 300 »Mark Lübisch, welche, da die eingenommene Personen »in der Versamblung verstürben, daselbst bleiben »sollen.« Nach dem Senatsdekret vom 21. Okt. 1818 betr. die Verwaltung und Einrichtung des St. Johannis Jungfrauen Kloster, Ziffer 16 wird jedoch das beim Eintritt zu erlegende Eintrittsgeld von 600 Mk. »insoweit »zurückgegeben, als die Aufgenommene bey ihrem »Ableben vom Kloster noch nicht den Betrag von »600 Mk. als Jahrgehalt bezogen haben sollte.«

Ein sehr beschränktes Erbrecht hatte das St. Jürgen-Siechenhaus vor Travemünde. Der Nachlass fällt den Erben anheim, und das Siechenhaus bekommt sechs Schillinge.[2]

In den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde in Lübeck das Armenwesen reformiert. Anlässlich dieser Reform wurde auch das Erbrecht der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten einer Neuordnung unter-

[1]) Handschriftl. Zusatz Dreyers in seinem auf der Stadtbibliothek zu Lübeck befindl. Handexemplar seiner Einl. S. 24.
[2]) Heller, S. 122.

zogen. Die Central-Armen-Deputation bemerkt in ihrem vierten allgemeinen Bericht aus dem Jahre 1844 auf S. 26, dass sie »um den übermässigen Andrang zur »Armenversorgung zu verhüten, besondere gesetzliche »Verfügungen für rathsam halte, durch welche der »Nachlass der regelmässig von der Armen-Anstalt unter»stützten Personen nach deren Tode diesem Institut »verfalle« und dass sie »eine derartige Bestimmung »auf die meisten der übrigen öffentlichen Wohlthätig»keitsanstalten ausgedehnt wünsche.« Sie beantragt daher auf S. 59:

> »dass ein Gesetzesentwurf die verfassungsmässige Genehmigung erhalten möge, nach welchem allen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, mit Ausnahme des St. Johannisklosters, des Brigittenstifts und des Krankenhauses, ein Erbrecht an dem Nachlass der auf ihre Kosten bis an den Tod verpflegten Individuen . . . eingeräumt wird.«

Bei der Begründung dieses Antrages beruft sich die Deputation darauf, »dass den Armenhäusern herkömm»lich ein Erbrecht auf das beim Tode der verpflegten »Person im Hause befindliche Eigentum zustehe,« und rechtfertigt die Ausnahme damit, »dass das Johannis»kloster und die Brigittenstiftung als secularisirte »Jungfrauenstifte nicht zur Versorgung eigentlicher »Arme dienen sollen, und dass das Krankenhaus die »Verpflegung Armer von andern Wohlthätigkeitsanstalten »vergütet erhalten wird.« Der von der Central-Armen-

Deputation vorgelegte Gesetzentwurf erhielt dann fast unverändert die Genehmigung von Senat und Bürgerschaft als »Verordnung, betreffend das den öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten beigelegte Erbrecht an dem Nachlasse der auf ihre Kosten bis an den Tod verpflegten Armen, nebst der Berechtigung zur Forderung eines Ersatzes für geleistete Unterstützungen vom 8. September 1845.«[1]

§ 1 dieser Verordnung gesteht den zur Armenversorgung dienenden öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten, nämlich der Armenanstalt, dem Heiligen-Geist-Hospitale, dem St. Jürgen Siechenhause hieselbst (bereits 1846 aufgehoben) und vor Travemünde, dem Waisenhause und der Kinderpflege-Anstalt ein den übrigen Erben vorgehendes Erbrecht an dem Nachlasse ihrer Pfleglinge zu, welchen sie bis an ihren Tod eine vollständige Versorgung oder eine regelmässige Unterstützung gewährten. § 6 giebt auch dem Irrenhause hinsichtlich des Nachlasses der darin unentgeltlich verpflegten Personen ein Erbrecht, das jedoch, seitdem in der Irrenanstalt eine unentgeltliche Verpflegung nicht mehr stattfindet, für Unbemittelte vielmehr der betr. Ortsarmenverband Zahlung zu leisten hat,[2] hinfällig geworden ist. Die §§ 2 bis 5 treffen Bestimmungen über das Erlöschen des Erbrechts, falls der Pflegling der Versorgung oder Unterstützung entsagt, und geben zugleich den Verwaltern der Anstalten das Recht, in ge-

[1]) Aufgehoben durch das lüb. AGBGB, vom 30. Okt. 1899. § 172, 14.

[2]) Regulativ für das Irrenhaus vom 17. Mai 1858, § 15, vom 14. April 1875, § 16.

wissen Fällen zu Gunsten Anverwandter oder des Ehegatten auf das Erbrecht ganz oder teilweise zu verzichten. Die erbende Anstalt hat die Erbschaftsschulden zu bezahlen; sie haftet jedoch den Gläubigern in keinem Falle über den Betrag des Nachlasses hinaus, und nur innerhalb dreier Monate nach dem Tode des Erblassers (§ 5). Die Begräbniskosten und die Kosten der letzten Krankheit sind stets vorweg zu nehmen. Zur Feststellung des Nachlasses ist durch einen der Verwalter oder durch einen Beamten der Anstalt ein Verzeichnis desselben aufzunehmen. Dieses Recht der Anstalten auf den Nachlass ihrer Pfleglinge ist, wie § 1 besagt, ein wirkliches Erbrecht.[1]

Bezüglich der Privatwohlthätigkeitsanstalten stellt der Eingang dieser Verordnung, in dem es heisst: »wie denn auch von den Privat-Wohlthätigkeitsanstalten, »namentlich den Armenhäusern in der Regel und her»kömmlich die Aneignung des Nachlasses ihrer »Pfleglinge geübt wird«, fest, dass auch den meisten Privat-Wohlthätigkeitsanstalten herkömmlich der Nach-

[1]) Die Armen-Anstalt zu Rostock hat nur ein Forderungsrecht an den Nachlass des recipierten Armen. Sie ist Nachlassgläubigerin, nicht Erbin. § 19 a der Armen-Ordnung vom 25. Febr. (7. Mai) 1803, aufrecht erhalten durch die Publikationsverordnungen zu den Armenordnungen der Stadt Rostock vom 19. April 1881 und 6. Aug. 1888, besagt nämlich: »Alles, was der recipierte Arme aus der Armenanstalt empfangen hat, wird als eine auf seinem Vermögen haftende Schuld angesehen und sind seine Erben daher nicht befugt, sich aus seinem dereinstigen Nachlass das geringste anzumassen oder zu nehmen, bevor die Armen-Anstalt ihrer Forderung wegen, jedoch ohne Zinsen, befriediget ist.«

lass ihrer Pfleglinge anfällt. Dieses dem Erbrecht der gesetzlichen und gewillkürten Erben vorgehende »Aneignungsrecht« stellt sich infolge seiner römischrechtlichen Grundlage auch nach lübischem Recht als Erbrecht dar. Bei dem Erbrecht der Privat-Wohlthätigkeitsanstalten handelt es sich jedoch nicht namentlich, sondern ausschliesslich um Armenhäuser, da kein einziger Fall vorliegt, dass die Vorsteher einer anderen Wohlthätigkeitsanstalt ein Erbrecht gegen den Nachlass eines Praebendisten geltend gemacht haben.[1]

Bei der gelegentlich der Einführung des B. G. B. vorgenommenen Neuordnung des Erbrechts der Wohlthätigkeitsanstalten sind seitens der Central-Armen-Deputation Erhebungen über die etwaigen Erbrechte der Privat-Wohlthätigkeitsanstalten angestellt, die in einer Denkschrift niedergelegt sind. In dieser Denkschrift heisst es (S. 8), dass »das Erbrecht in den »meisten Fällen auf theilweise allerdings wieder nur im »Herkommen begründeten, theilweise aber gedruckten »Hausordnungen, welche den Grundsafz, dass das »Eingebrachte der Pfleglinge nach deren Tode dem »Armenhause verbleibe, als Aufnahmebedingung hin»stellen, die von den Aufzunehmenden anerkannt »werden muss, beruht.« Ein mündliches oder stillschweigendes Anerkenntnis des Aufzunehmenden begründet jedoch keinerlei Erbrecht, wie das Stadt- und Landgericht in Sachen Diek gegen Siechenhaus zu Klein-Grönau am 3. Mai 1871 erkannt hat, da »die

[1]) Denkschrift S. 5.

»Gültigkeit mündlicher Erbverträge für Lübeck verneint »worden ist und um so weniger ein aus concludenten »Handlungen abzuleitender stillschweigender Erbvertrag »oder irgend eine andere Disposition mortis causa, »welche aus einer stillschweigenden Unterwerfung des »Pfleglings unter den Willen der Anstalt gefolgert »werden müsste, anerkannt werden kann.«[1] Diese Bestimmungen der Hausordnungen können daher nur zum Beweise des bereits bestehenden Heimfallsrechtes der Stiftung dienen.

Wie verschiedenartig dieses Erbrecht von den einzelnen Armenhäusern gehandhabt wurde, zeigt die Denkschrift. Vier Stiftungen (Füchtingshof, Hasenhof, Kochs Hof, Koelers Armenhaus) hatten bis zum Jahre 1898 überhaupt kein Erbrecht geltend gemacht; die anderen hingegen zum Teil schon seit ihrer Gründung (z. B. Herthoge Armenhaus 1712), zum Teil erst seit späterer Zeit (z. B. Zöllners Hof, errichtet 1618, Erbrecht seit 1886 oder 1889). Die einzelnen Armenhäuser hatten auch jetzt noch das von ihnen geltend gemachte Erbrecht seinem Umfange nach zu beweisen. Auch das Obergericht legte in seinem Erkenntnis vom 12. Oktober 1864 in Sachen der Vorsteher von Till Gerken und Agneten Armenhaus contra Feddern cur. her., da es annahm, »dass ein Gewohnheitsrecht, wonach dieses »Armenhaus betr. den ihm zugebrachten und den »sonstigen Nachlass seiner Pfleglinge dem fiscus »vorgehe, schon durch die bisherigen Akten erwiesen

[1]) Plitt, Erb.R. S. 70 Anm. 107.

»sei,« »für den Fall, dass sich Blutsverwandte der »Feddern melden sollten, dem Armenhause den Beweis »auf, dass ihm auch diesen gegenüber ein besseres »Erbrecht zustehe.«[1] Einige Stiftungen gehen nur dem Fiskus vor, andere und zwar die meisten auch den gesetzlichen und gewillkürten Erben. In der Regel erstreckt sich das Erbrecht nicht auf den gesamten Nachlass, sondern nur auf die eingebrachten Mobilien. Ob zu diesen auch Wertpapiere, insbesondere Sparkassenbücher zu rechnen sind, ist bei einigen Stiftungen, deren Hausordnung hierüber nichts besagt, streitig. Manche Stiftungen, so die vereinigten Brömbsen-Testamente nehmen ausser dem Eingebrachten einen weiteren Nachlass nur insoweit in Anspruch, als es zum Ersatz der seitens der Stiftung gewährten Unterstützung erforderlich ist. Andere Stiftungen verlangen wieder, dass ihre Insassen ihr ganzes Vermögen einbringen (Till Gerken und Agneten Armenhaus. Ordnung von 1829.) Auch haben die Hausordnungen häufig Bestimmungen, die eine Verringerung des Eingebrachten verbieten (z. B. von Brömbsen Test. unter 4.) Ausserdem haben manche Stiftungen noch besondere Vorschriften über Eintrittsgelder (z. B. Moyelkens Armenhaus 12 Mk., von Wickede und von Stiten Armenhaus 120 Mk.) und beim Eintritt zu hinterlegende Begräbnisgelder (z. B. von Stiten Armenhaus 18 Mk., von Dornes Hof 50 Mk.; von Herthoge Armenhaus verlangt »vier feurene Bretter zum Sarge und Totenzeug«), sowie über ein gewisses

[1]) Plitt, Erb.R. S. 70 Anm. 107.

Mindestmass des Einzubringenden (z. B. vereinigte van Höveln Test: Mobilien, Betten u. s. w. im Werte von 270 Mk.)

Im übrigen war das Erbrecht der Privat-Wohlthätigkeitsanstalten nach einem Bescheid der Central-Armen-Deputation vom 1. April 1897 analog dem auf der Verordnung vom 8. Sept. 1845 beruhenden Erbrecht der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten zu beurteilen.[1]

[1]) Denkschrift S. 13.

Zweiter Teil.

Das Heimfallsrecht in Lübeck nach der Einführung des BGB.

I. Das Heimfallsrecht des Fiskus.

§ 6.

Der Umfang des Heimfallsrechtes.

Das BGB. bestimmt über das Heimfallsrecht des Fiskus in § 1936:

> »Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte vorhanden, so ist der Fiskus . . . gesetzlicher Erbe.«

Demnach ist die erste Voraussetzung für das Erbrecht des Fiskus, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt, dass der Erblasser also nicht durch einseitige Verfügung von Todeswegen oder Erbvertrag gültig einen Erben berufen hat, und die zweite, dass zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist. Das BGB. hat die unbeschränkte Verwandtenerbfolge angenommen, während nach dem zweiten Entwurf und der Reichstagsvorlage die gesetzliche Erbfolge der Verwandten mit der fünften Ordnung

abgeschlossen war.[1] Als verwandt gelten aber nicht nach § 1589, II BGB. ein uneheliches Kind und dessen Vater. Sie beerben sich daher nicht. Brautkinder gelten als uneheliche Kinder. Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder stehen nach § 1719 BGB. den ehelichen gleich. Zwischen einem Vater und seinem durch Ehelichkeitserklärung legitimierten Kinde sowie dessen Abkömmlingen entsteht ein Erbrecht; die Wirkung der Ehelichkeitserklärung erstreckt sich aber nicht auf die Verwandten des Vaters. (§ 1737 BGB.) Die erbrechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen ergiebt sich aus den §§ 1699 ff. BGB. Gelten die Kinder als unehelich (dies ist der Fall, wenn beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschliessung gekannt haben oder wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist), so beerben sich die Mutter und die Kinder nebst ihren beiderseitigen Verwandten. Gelten aber die Kinder als ehelich, so steht ihnen auch ein Erbrecht gegen den Vater und dessen Verwandte zu; in diesem Falle steht dem Vater aber ein Erbrecht gegen die Kinder nur zu, wenn er die Nichtigkeit der Ehe nicht bei der Eheschliessung gekannt hat, den Verwandten des Vaters jedoch immer.[2] Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind nach § 1757 BGB. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des An-

[1]) Strohal S. 25 Anm. 3. Matthiass II, 380. Meyer, S. 115.
[2]) Planck § 1701, 4. Matthiass II, 379. a. M. Endemann III, 60.

nehmenden oder der annehmenden Ehegatten und erwirbt somit ein Erbrecht gegen den oder die Annehmenden, aber nicht gegen dessen Verwandte oder nicht annehmenden Ehegatten.[1] Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes; auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge jedoch nur, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen wird. § 1762 BGB. Für den Annehmenden wird nach § 1759 BGB. kein Erbrecht begründet. Das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber kann übrigens nach § 1767 BGB. in dem Annahmevertrage ausgeschlossen werden.

§ 7.

Der Inhaber des Heimfallsrechtes.

Nach § 1936 I, 1 BGB. wird der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, Erbe; die Staatsangehörigkeit entscheidet demnach. Als Bundesstaat im Sinne dieses Paragraphen gilt gemäss Art. 5. EGBGB. auch Elsass-Lothringen. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist nach § 1936, I, 2 der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Anteile zur Erbfolge berufen. Während die Reichsangehörigkeit nach § 1 des »Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und

[1]) § 1763 BGB.

den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit« durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben wird, kann nach § 6 des »Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 19. März 1888« auch Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit verliehen werden. An diesen Deutschen, die keinem Bundesstaat angehören, ist der Reichsfiskus heimfalls berechtigt. § 1936, II BGB.

In Übereinstimmung mit den Art. 24, 25 EGBGB., nach welchen für das internationale Erbrecht das Nationalitätsprinzip gilt, giebt auch § 1936 den deutschen Fiscis nur ein Heimfallsrecht an dem Nachlasse verstorbener Deutscher. Ist ein Ausländer im Deutschen Reich verstorben,[1] so wird er, auch wenn er hier seinen Wohnsitz gehabt hat, nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte. Art. 25 EGBGB. Wenn jedoch nach dem Rechte dieses Staates die deutschen Gesetze anzuwenden sind, so finden sie nach Art. 27. EGBGB. Anwendung. Nach deutschem Erbrecht wird aber ferner beerbt eine Person, die zur Zeit ihres Todes keinem Staate angehörte und entweder zuletzt dem deutschen Reiche angehört oder ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt, zur Zeit ihres Todes im deutschen Reiche gehabt hat. (Art. 29. EGBGB.) Auf diese Personen ist daher, falls sie ohne Hinterlassung von Verwandten, Ehegatten und gewillkürten Erben sterben, das deutsche

[1]) Barazetti, S. 98.

Heimfallsrecht anzuwenden, und zwar ist § 1936 BGB., der nur von Deutschen handelt, analog anzuwenden. § 1936 giebt dem Landesfiskus in erster Linie das Heimfallsrecht und dem Reichsfiskus nur für den Fall, dass kein Landesfiskus vorhanden ist. Das Heimfallsrecht an dem Nachlass eines Fremden wird daher in diesen Fällen, falls ein geeigneter Landesfiskus vorhanden ist, diesem, sonst dem Reichsfiskus zustehen. In den Fällen des Art. 29 ist ein geeigneter Landesfiskus der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zuletzt angehörte oder in dem er zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Ebenso wird auch im Falle der Rückverweisung auf das deutsche Recht der Fiskus des Bundesstaates, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, dem Reichsfiskus vorzuziehen sein.

Sollte aber der Erblasser zur Zeit seines Todes zugleich Angehöriger des deutschen Reichs und eines ausländischen Staats sein und nach den Gesetzen dieses Staats der ausländische Fiskus zur Erbfolge berufen sein, so ist nach Planck Art. 29, 3 die Bestimmung des § 1936 I, 2 BGB. entsprechend anzuwenden, so dass die Erbschaft zu gleichen Teilen an den deutschen und den ausländischen Fiskus fällt.[1]

Das Heimfallsrecht eines deutschen oder ausländischen Staates erstreckt sich nach Art. 28 EGBGB. nicht auf Gegenstände, die sich in dem Gebiete eines andere Staates befinden und nach den Gesetzen dieses Staates

[1]) Nach Planck § 1936, 2 soll es in diesem Falle die Absicht des BGB. ein, »die fremde Staatsangehörigkeit zu ignorieren, falls dem nicht etwa Staatsverträge entgegenstehen.«

besonderen Vorschriften unterliegen, wie z. B. Fideikommisse.

Sollte jedoch, wenn ein deutscher Fiskus Erbe ist, ein ausländischer Staat auf Grund eines angeblichen Okkupations- oder Souveränitätsrechtes das in seinem Territorium befindliche erblose Gut für sich beanspruchen, so würde nach Barazetti (S. 103 f.) Veranlassung vorliegen, von dem Retorsionsrechte des Art. 31 E. G. B. G. B. Gebrauch zu machen.

§ 8.

Die Wirkung des Heimfallsrechtes.

Auch nach dem B. G. B. greift zwecks Feststellung des Erbrechts des Fiskus ein Ermittelungsverfahren Platz. Das Nachlassgericht hat, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, nach § 1960 B. G. B. für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen. Es kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, sowie die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses anordnen, auch einen Nachlasspfleger bestellen. Das Nachlassgericht und der Nachlasspfleger haben sich sodann mit der Ermittelung des Erben zu befassen. Wird der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Zeit ermittelt, so erlässt das Nachlassgericht[1] eine öffent-

[1]) Ein Antrag eines etwa bestellten Nachlasspflegers ist nicht erforderlich. Meyer S. 131, Anm. 15.

liche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldungsfrist. § 1965 B. G. B. Die Art dieser Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften, wie sie sich in den §§ 948—950 C. P. O. finden. Meldet sich kein Erbe, so stellt das Nachlassgericht durch Beschluss[1] fest, »dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist.« Diese Feststellung kann sogleich nach Ablauf der Anmeldungsfrist erfolgen.[2] Meldet sich aber ein Erbe,[3] so hat er spätestens binnen drei Monaten nach dem Ablauf der Anmeldungsfrist nachzuweisen, dass sein Erbrecht besteht oder dass es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist.[4]

Führt er den Nachweis über das Bestehen seines

---

[1]) Enneccerus-Lehmann II, 673. Binder S. 215.

[2]) Nach Planck § 1965, 4 und Binder S. 215 kann der Feststellungsbeschluss erst drei Monate nach Ablauf der Anmeldungsfrist ergehen; § 1965, II bestimmt aber nicht, dass »auch noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Ablauf der Anmeldefrist das Erbrecht eines Näherberufenen mit der Wirkung angemeldet werden kann, dass die Fesstellung des Fiskus als des gesetzlichen Erben zu unterbleiben hat« (Binder S. 215), sondern besagt vielmehr als Ergänzung zu § 1965 I, in dem nur von einer Anmeldung der Erbrechte und einer Anmeldungsfrist die Rede ist, dass ein (angemeldetes) Erbrecht (trotz der Anmeldung) unberücksichtigt bleibt, wenn nicht das Bestehen des Erbrechts binnen drei Monaten entweder nachgewiesen oder durch Klagerhebung glaubhaft gemacht wird.

[3]) Die Meldung kann bis zum Ergehen des Feststellungsbeschlusses, auch noch nach Ablauf der Anmeldungsfrist erfolgen. Strohal S. 33. Meyer S. 131. Weissler S. 245.

[4]) Feststellungsklage § 256 CPO. Meyer S. 132, Anm. 16. Binder S. 216, Anm. 27.

Erbrechts, so hat das Nachlassgericht durch Verfügung das Ermittelungsverfahren einzustellen. Gegen diese Verfügung steht dem Fiskus das Rechtsmittel der Beschwerde zu (§§ 19, 20 F. G.); er kann aber auch gegen den Erbansprecher eine Feststellungsklage erheben.[1] Weist der Erbe die Klagerhebung gegen den Fiskus nach, so hat das Nachlassgericht das Ermittelungsverfahren bis zur Beendigung des Rechtsstreits auszusetzen.[2] Das Gericht hat sodann, falls der Rechtsstreit zu Gunsten des Fiskus endet,[4] den Feststellungsbeschluss zu erlassen, und falls er zu seinen Ungunsten endet, das Verfahren einzustellen. Führt der Erbansprecher aber während der drei Monate keinen der beiden vorgesehenen Nachweise, so bleibt sein angemeldetes Erbrecht unberücksichtigt, und es ergeht der Feststellungsbeschluss zu Gunsten des Fiskus.

Sind die Kosten der öffentlichen Aufforderung jedoch dem Bestande des Nachlasses gegenüber unver-

[1]) Planck § 1965, 5. Binder S. 215. Der Erhebung dieser negativen Fesstellungsklage gegen den Erbansprecher steht § 1966 nicht entgegen. Vgl. Binder, S. 216.

[2]) Ein Recht des Nachlassgerichts, »wenn der Kläger (Erbprätendent) die Betreibung des Rechtsstreits verzögert, ihm eine Frist mit der Androhung zu bestimmen, dass nach dem Ablauf die Festsellung des Erbrechts des Fiskus erfolgen werde« (Planck § 1965, 5) besteht nicht; vielmehr hat der Fiskus selbst für den Fortgang des Prozesses Sorge zu tragen. Weissler S. 245f.

[3]) Planck § 1965, 5.

[4]) Dass ein Urteil beigebracht wird (Weissler S. 245), ist nicht erforderlich; der Prozess kann auch durch Klagerücknahme oder durch einen Vergleich zu Gunsten des Fiskus endigen. Meyer S. 132.

hältnismässig gross, so darf die Aufforderung unterbleiben, und die Feststellung erfolgt ohne solche nach Ablauf einer den Umständen entsprechenden Frist. Hat sich ein Erbe gemeldet, so beginnt die dreimonatliche Frist für den Nachweis seines Erbrechts oder der Klagerhebung mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.[1]

Die Feststellung des Nachlassgerichts, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden sei, begründet die Vermutung, dass der Fiskus gesetzlicher Erbe sei. § 1964 II B. G. B. Der Beweis des Gegenteils ist nach § 292 C. P. O. zulässig.[2] Ein Ausschlussurteil gegen die Erben ergeht nicht. Es bleibt diesen daher vorbehalten, ihr Erbrecht gegen den Fiskus geltend zu machen, und zwar bis zur Verjährung der hereditatis petitio (§ 2018 B. G. B.), die in 30 Jahren nach dem Tode des Erblassers erfolgt. §§ 195, 198, 2026 B. G. B. Für die Herausgabe der Erbschaft an den Erben gelten die Vorschriften der §§ 2018 ff. B. G. B.[3] Der Fiskus hat demnach, da er infolge des Feststellungsverfahrens gutgläubig ist, das aus der Erbschaft Erlangte und mit Mitteln der Erbschaft Erworbene einschliesslich der Nutzungen gegen Ersatz der Verwendungen dem Erben herauszugeben. Er ist auch nach § 2027 B. G. B. verpflichtet, dem Erben über den

[1]) Strohal S. 33. Planck § 1965, 4 verlangt auch hier dass, wenn sich kein Erbe gemeldet hat, von der letzten Amtshandlung bis zum Tage der Feststellung drei Monate verstrichen sind.

[2]) Fischer-Henle § 1964, 4.

[3]) Meyer S. 132.

Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.

Erst nach der Feststellung können von dem Fiskus als gesetzlichem Erben und gegen den Fiskus als gesetzlichen Erben[1] Rechte geltend gemacht werden. § 1966 B. G. B. Gemäss § 2353 B. G. B. kann der Fiskus einen Erbschein beantragen.[2]

Die Natur des fiskalischen Heimfallsrechts ist nach dem B. G. B. unstreitig; es ist »ein wahres privatrechtliches Erbrecht.«[3] Der Fiskus ist gesetzlicher Erbe, unterscheidet sich aber in mehrfacher Beziehung von den anderen gesetzlichen Erben. Die für den Fiskus geltenden Sondervorschriften waren im ersten Entwurf des B. G. B. im § 1974 zusammengestellt, sind aber dann den betreffenden Materien des B. G. B. und der C. P. O. zugeteilt.

Der Fiskus ist Zwangserbe. Er kann nach § 1942 B. G. B. die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen; eine Bestimmung, die »im Interesse der Rechtssicherheit im allgemeinen »und namentlich mit Rücksicht auf die Nachlassgläubiger, »welche bei dem in Folge der Ausschlagung eintreten»den Zugriffe eines jeden um ihre Rechte kommen »würden,«[4] aufgenommen ist. Der Erblasser kann daher auch den Fiskus nicht durch Testament von der

---

[1]) Gegen den Fiskus als Erbschaftsbesitzer kann vor der Feststellung die Erbschaftsklage erhoben werden. Binder S. 216.

[2]) Planck § 2353, 3a. Endemann III, 79.

[3]) Planck § 1936, 2.

[4]) Motive V, 380.

gesetzlichen Erbfolge ausschliessen, ohne einen Erben einzusetzen (§ 1938 B. G. B.), und der Fiskus kann nicht auf sein gesetzliches Erbrecht verzichten (§ 2346 B. G. B.). Die Vorschrift des § 1942, nach welcher der Fiskus auch gesetzlicher Erbe einer von den übrigen Erben ausgeschlagenen, überschuldeten Erbschaft wird, rechtfertigt eine für ihn günstigere Gestaltung seiner Haftung. So bestimmen denn auch § 2011, 1 B. G. B. und § 780, II C. P. O., dass dem Fiskus als gesetzlichem Erben eine Inventarfrist nicht gesetzt werden kann und dass der Vorbehalt der beschränkten Haftung im Urteil, der nach § 780, I C. P. O. für den als Erben des Schuldners verurteilten Beklagten zur Beschränkung der Haftung notwendig ist, für den Fiskus als gesetzlichen Erben nicht erforderlich ist. Der Fiskus kann demnach sein Recht auf beschränkte Haftung nicht verlieren;[1] er muss sich aber auf dieses Recht berufen, wenn er von ihm Gebrauch machen will. Auch bei einer Zwangsvollstreckung gegen ihn bleibt nach § 781 C. P. O. die Beschränkung seiner Haftung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung von ihm erhoben werden.[2] Es steht dem Fiskus frei, Nachlassverwaltung[3] oder Nachlasskonkurs[4] zu beantragen oder ein Aufgebot der Gläubiger herbeizuführen.[5]

[1]) Planck § 2011, 1. Endemann III, 80. Münchmeyer, S. 52. Jäger S. 14.

[2]) Petersen § 781, 3. Planck § 2011, 2. Matthiass II, 392.

[3]) Planck § 2011, 2.

[4]) Jäger S. 38.

[5]) Matthiass II, 393.

Der Fiskus ist den Nachlassgläubigern gegenüber verpflichtet, Auskunft über den Bestand des Nachlasses zu erteilen. § 2011, 2 B. G. B. Dieses Auskunftsrecht ist ein Ersatz für das fehlende Inventarrecht. Nach § 260 B. G. B. hat der Fiskus den Nachlassgläubigern ein Verzeichnis des Nachlassbestandes vorzulegen und, falls Grund zu der Annahme besteht, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, einen Offenbarungseid dahin zu leisten, dass er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

Im B. G. B. finden sich sodann noch zwei den Fiskus als gesetzlichen Erben betreffende Auslegungsregeln. § 2104, 1 B. G. B. bestimmt, dass, falls der Erblasser einen Vorerben, aber keinen Nacherben eingesetzt hat, die gesetzlichen Erben Nacherben sein sollen, und § 2149, 1 B. G. B., dass ein Gegenstand, über den der Erblasser nur verfügt hat, dass er dem eingesetzten Erben nicht zufallen soll, als den gesetzlichen Erben vermacht gilt. Zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser beiden Vorschriften gehört nun nach §§ 2104, 2 und 2149, 2 B. G. B., dem vermutlichen Willen des Erblassers entsprechend,[1] nicht der Fiskus; an seine Stelle treten der Vorerbe oder der eingesetzte Erbe. Bei der Einsetzung einer Nacherbfolge ohne Benennung des Vorerben sind jedoch die gesetzlichen Erben einschliesslich des Fiskus zu Vorerben berufen, so dass in diesem Falle, wenn keine Verwandte und kein Ehegatte vorhanden sind, der Fiskus dem Nacherben in der Vorerbfolge vorgeht.

[1]) Endemann III, 81.

Besondere Bestimmungen über das Erbrecht des Fiskus trifft das Urheberrecht. Schon § 17 des »Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken« und § 15 des »Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst« bestimmen:

> »Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschliessliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.«

Auch § 8, II des »Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst« bestimmt:

> »Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.«

obwohl der Entwurf in § 9 vorsah, dass das Recht des Urhebers gemäss § 1936 BGB. auch auf den Fiskus überginge.[1] Ein Heimfallsrecht findet daher beim Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst, sowie an Werken der bildenden Kunst nicht statt.[2]

---

[1]) Heilfron, Allg. Teil, S. 244, 2.

[2]) Endemann V, 79, 16, dehnt diese Bestimmung auf »Patentrechte u. s. w.« aus; vgl. aber § 6 des Patentgesetzes vom 7. April 1891.

II. Das Heimfallsrecht anderer juristischer Personen.

§ 9.

Nach den Art. 138, 139. EGBGB. kann auch anderen juristischen Personen als dem Fiskus ein Heimfallsrecht zustehen.

Nach Art. 138 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen im Falle des § 1936 BGB. an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gesetzlicher Erbe ist. In Lübeck bestehen derartige landesgesetzliche Vorschriften nicht; wohl aber nehmen die mit lübischem Recht bewidmeten Städte Pommerns auf Grund dieses Artikels auch noch nach dem Inkrafttreten des BGB. ein Heimfallsrecht für sich in Anspruch.[1] Den Städten Rostock und Wismar steht auch fernerhin das Heimfallsrecht zu; sie sind nach § 252 der mecklenburg-schwerinschen Verordnung zur Ausführung des BGB. vom 9. April 1899 im Falle des § 1936 BGB. gesetzliche Erben an Stelle des Fiskus, sofern der Erblasser der städtischen Gerichtsbarkeit unterstanden hat, d. h. sofern er ein »nicht zu den sogen. Eximierten« gehörender »Ortsangehöriger der betr. Seestadt« war.[2] Auf diese auf Grund des Art. 138 erbenden juristischen Personen finden, da sie ja im Falle des § 1936 BGB.

---

[1]) Weissler S. 243.

[2]) Langfeld § 252, 2. Die »Eximierten« sind aufgeführt bei v. Buchka S. 106 f.

an die Stelle des Fiskus treten, auch die für den Fiskus geltenden Sondervorschriften Anwendung.[1]

Nach Art. 139 bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht. Vorschriften über ein derartiges Erbrecht juristischer Personen enthält das lübeckische Ausführungsgesetz zum BGB. vom 30. Okt. 1899 in den §§ 142—147.

Die §§ 142, 143 erhalten das den fünf öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten (der Armenanstalt, dem Heiligen Geist Hospital, dem St. Jürgen-Siechenhaus vor Travemünde, dem Waisenhaus und der Kinderpflegeanstalt) durch die Verordnung vom 8. Sept. 1845 verliehene Erbrecht in seinem bisherigen Umfange aufrecht und dehnen das der Armenanstalt zustehende Erbrecht auf die Armenverbände aus. Das Erbrecht der Privat-Wohlthätigkeitsanstalten ist einheitlich geregelt. § 144 erteilt sechzehn Stiftungen ein Erbrecht an dem Nachlasse ihrer bis zum Tode unterstützten Insassen. Dem Senat steht das Recht zu, auch anderen Stiftungen dieses Erbrecht zu verleihen; die Verleihung muss aber im Amtsblatte veröffentlicht und in die Satzung oder in die Hausordnung der Stiftung aufgenommen werden, damit »die Beteiligten von der Verleihung Kenntnis erhalten können«.[2] Die erbberechtigte Stiftung hat

[1]) Planck § 2011, 4.
[2]) Begründung S. 81.

aber nach § 145 den durch das BGB. zur Erbfolge berufenen Personen auf ihren Antrag den Nachlass mit Ausschluss der beweglichen Sachen, zu denen Geld, Wertpapiere und Sparkassenbücher nicht gerechnet werden, herauszugeben gegen Ersatz der von der Stiftung für die Unterstützung des Erblassers gemachten Aufwendungen. Zu Gunsten unterstützungsbedürftiger Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister können, wie bereits früher, öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen ganz oder teilweise auf ihr Erbrecht verzichten. (§ 147). Dieses Erbrecht der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und der Stiftungen geht nach § 146 dem Erbrechte der durch das BGB. zur Erbfolge berufenen Personen vor und kann weder durch letztwillige Verfügung noch durch Erbvertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Unbeschränkt ist jedoch das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrechte unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen. § 148, II lüb. AGBGB.

Auf die auf Grund des Art. 139 erbenden juristischen Personen sind die für den Fiskus als gesetzlichen Erben geltenden Vorschriften des BGB. und der CPO. nicht anwendbar. Sie unterstehen denselben Vorschriften wie die anderen gesetzlichen Erben,[1] an deren Stelle sie ja auch in der Regel treten. Sie haben daher einerseits ein Ausschlagungsrecht, haften aber andererseits unter Umständen auch über den Bestand des Nachlasses hinaus.

---

[1]) Planck Art. 139, 4.

§ 10.

Schluss.

Ein Vergleich des Heimfallsrechtes, wie es vor dem 1. Januar 1900 in Lübeck galt und wie es jetzt dort gilt, zeigt, dass es durch das BGB. in manchen Punkten eine Fortbildung erfahren hat. Der Umfang des Heimfallrechtes ist im wesentlichen unverändert geblieben. Auch der Inhaber des Heimfallsrechtes ist nach altem und neuem Recht der Fiskus der freien und Hansestadt Lübeck; er beerbt aber nach neuem Recht nicht mehr die Personen, welche im lübeckischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz haben, sondern diejenigen, welche die lübeckische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Natur des Heimfallsrechtes hat eine andere Beurteilung erfahren; es wird nicht mehr als Okkupationsrecht, sondern als wahres gesetzliches Erbrecht betrachtet. Das jetzige Ermittelungsverfahren zeigt nur geringe Abweichungen von dem früheren. Das Heimfallsrecht des Fiskus wird durch Beschluss, nicht durch Ausschlussurteil festgestellt; und der sich nach der Ausantwortung des Nachlasses an den Fiskus meldende

Erbe hat einen Anspruch auf Rechnungslegung und auf die Nutzungen des Nachlasses.

Das Erbrecht der Wohlthätigkeitsanstalten ist durch das AGBGB. umfassend geregelt, und es ist so der auf diesem Gebiete teilweise bestehenden Rechtsunsicherheit ein Ende gemacht. Ungünstig aber ist für die Wohlthätigkeitsanstalten, dass sie nach dem BGB. nicht mehr, wie bisher, in allen Fällen nur bis zur Höhe des Nachlasses haften, sondern auch unter Umständen über den Bestand des Nachlasses hinaus haften müssen.

Litteratur.[1]

1. Zum ersten Teil.

Arnoldi chronica Slavorum. Hannoverae 1868.

Balemann, dissertatio de foemina. Altorf 1756..

Baumeister, das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg 1856.

Behrens, Topographie und Statistik von Lübeck. Teil I. Lübeck 1829.

Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht. Band II, 1, 2, III, 1. Weimar 1872, 1874, 1880.

Böhm, Handbuch der internationalen Nachlassbehandlung. Band I und II. Augsburg 1881 und 1885.

Bornemann, Rechtsfälle. Erstes Heft. Berlin 1832.

Brehmer, de annali iuris Lubecensis praescriptione. Jenae 1822.

Brokes, selectae observationes forenses. Lubecae et Altonavii 1765.

Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1901.

„ Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Band III. Weimar 1882.

„ Die uneheliche Vaterschaft in den älteren germ. Rechten. Zeitschr. d. Savingny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Band XVII, 1 ff. Weimar 1896.

Buchholtz, an et quatenus patrem in communione bonorum cum liberis separatio testari licet. Giessae 1772.

Buchholz, Sammlung Lübeckischer Verordnungen, Decrete etc Bd. I 1780. Handschrift. Staatsarchiv zu Lübeck.

[1]) Mit Ausnahme der Gesetze und Gesetzesmaterialien.

von Buchka, das statutarische eheliche Güter- und Erbrecht in Mecklenburg. Mecklenb. Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. Bd. X, S. 27 ff. Wismar 1891.

Buchka und Budde, Entscheidungen des Grossh. Meckl. O. A. G. zu Rostock. Bd. IX. (Neue Folge Bd. IV.) Wismar, Rostock, Ludwigslust 1879.

(*Bünekau),* Bibliotheca juris Lubecensis. Lubecae 1776.

Bürgesohn (praeses: Heineccius), de praescriptione annali Juris Lubecensis a Jure Communi diversa. Halae Magdeburgicae 1734.

von Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts. Band I u. II. Dorpat 1844 u. 1846.

Carstens, (praeses: Fichtner), de iure peregrinorum, Altdorfii 1717.

Central-Armen-Deputation zu Lübeck. Vierter allgemeiner Bericht. Lübeck 1844.

von Cronhelm, corpus statutorum provincialium Holsatiae. Altona 1750.

Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks von 1143—1226. Lübeck 1839.

Dernburg, Preuss. Privatrecht Bd. III 3. Aufl. Halle 1884.

Dietz (dat Recht der Stadt lubeke). Rostock 1509.

Dittmer, Heil. Geist-Hospital zu Lübeck. 2. Aufl. Lübeck 1837.

„ die Reichsvögte der freien Stadt Lübeck. Lübeck 1858.

Dreyer, Einleitung zur Kenntnis der . . . . allgemeinen Verordnungen u. s. w. Lübeck 1769.

„ Rechtl. Bedenken, ob die mit dem Lüb. Rechte bewidmete Landstädte sich des Rechts, erblose . . . Güter zu sich zu nehmen, zu erfreuen haben. Kiel 1753.

„ Sammlung vermischter Abhandlungen. Rostock und Wismar 1763.

Eichhorn, Untersuchung des Ursprungs der Bestimmungen des Lübischen Rechts, über die der Stadt zustehende Befugniss, erblose Güter einzuziehen. Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft, Band XIII, S. 349 ff. Berlin 1846.

ab Engelbrecht, Observationum selectiorum forensium specimen. Wismariae et Lipsiae 1748.

Frensdorff, über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen, Hansische Geschichtsblätter II, S. 95 ff. Jahrgang 1876. Leipzig, 1878.

„ die beiden ältesten Hansischen Recesse in: Hans. Gesch. Bl. I, S. 9 ff. Jahrgang 1871. Leipzig 1872.

„ das lübische Recht nach seinen ältesten Formen. Leipzig 1872.

„ die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert. Lübeck 1861.

„ die Zollordnung des lübischen Rechts. Hans. Gesch. Bl. Jahrgang 1897, S. 105 ff. Leipzig 1898.

von Gerber, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. Jena 1895.

Glück, hermeneutisch-systematische Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge. 2. Aufl. Erlangen 1822.

Hach, das alte lübische Recht. Lübeck 1839.

Hasse, Kaiser Friedrich I. Freibrief für Lübeck vom 19. Sept. 1188. Lübeck 1893.

„ die Quellen des Ripener Stadtrechts. Hamburg und Leipzig 1883.

Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. Band II. Leipzig 1891.

Heller, das St. Jürgen-Siechenhaus vor Travemünde: Neue lüb. Blätter 1840. S. 113 ff. Lübek 1840.

Helmoldi presbyteri chronica Slavorum. Hannover 1868.

Heydemann, die Elemente der Joachimischen Constitution vom Jahre 1527. Berlin 1841.

Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. Lübeck 1889 und 1892.

Kahle, das Lübeckische Gesetzbuch und die Pommersche Bauerordnung v. 30. XII. 1764. Berlin 1879.

von Kamptz, Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg. Theil I. Schwerin und Wismar. 1. Abt. 1805, 2. Abt. 1806. Theil II. Rostock und Schwerin 1824.

Kirchringi et Hovelii notae ad Jus Lubecense in Nettelbladts Greinir. Stück II. Stockholm 1764.

Klefeker, Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen u. s. w. Erster Theil. Hamburg 1765.

Köhn (praeses): Cocceii), discursus juridicus practicus ad tit. 2. lib. 2. Jur. Lub. Heidelberg 1684.

Kolle, Rechtbuch, darinne die Artikeln, so man Lübisch Recht nennet . . . Hamburg 1586.

Krohn (praeses: Winkler) de successione fisci in desselben: triga exercitationum ad Jus Lubecense. Kilonii 1758.

Lembke (praeses: Hellfeld), dissertatio convenientiam quorundam iuris statutarii Lubecensis capitum cum legibus Westphalorum sistens. Jenae 1772.

Mantzel, ius Mecklenburgicum et Lubecense illustratum . . . . Rostochii 1751.

Maurer, die unechte Geburt nach altnord. Recht. Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1883, S. 55 ff. München 1883.

Mehlen, die gesetzliche Erbfolge nach Lübschem Rechte. Stralsund und Greifswald 1798.

Mentze dissertatio de temporibus legitimis ex statutis Lubecensibus collectis. Gottingae 1780.

Mevius, commentarii in ius Lubecense libri quinque. Editio tertia. Francofurti ad Moenum 1679.

Michelsen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche. Altona 1839.

Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Rechte. Teil I—IV Lübeck 1837, 1840, 1841, 1865.

Peregrinus, de iuribus et privilegiis fisci libri septem. Coloniae Agrippinae 1588.

Planck, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Band I. Braunschweig 1879.

Plitt, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht Lübecks. Wismar 1884.

Plitt, das lübeckische Erbrecht nach dem Gesetz vom 10. Febr. 1862. 2. Aufl. Wismar, Rostock und Ludwigslust 1872.

Rehme, das Lübecker Ober-Stadtbuch. Hannover 1895.

Rodde, Vergleichung des Code Napoléon mit dem Lübischen Recht. Lübeck 1812.

Sammlung von Entscheidungen des Grossh. Hohen O. A. G. und der städtischen Gerichte in Rostockschen Rechtsfällen. Bd. II. Rostock und Schwerin 1853.

Scheffel (praeses: Balthasar), dissertatio de successione ab intestato ex iure Lubecensi. Rostochii 1758.

Schilling (praeses: Engelbrecht), dissertatio de eo, quod est superioritatis territorialis in Jure Lubecensi. Gryphiswaldiae 1742.

Sehröder: Frensdorff, das lübische Recht nach seinen ältesten Formen. Hans. Gesch. Bl. Jahrgang 1872, S. 209 ff. Leipzig 1873.

„ Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3 Aufl. Leipzig 1898.

Schubbe, kurtzer Bericht von Erbschafft, so einer ohn Testament verstirbt. Alten Stettin 1597.

Stein, Gründliche Abhandlung des Lübschen Rechts, Teil I u. II. Leipzig 1738, 1741.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Band I—III 2. Aufl., Band IV—V 1. und 2. Aufl. Berlin 1882 bis 1885.

„ Lübische Weistümer für Elbing. Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts S. 160 ff. Braunschweig 1865.

Strykii tractatus de successione ab intestato. Editio quarta. Francofurti 1706

Tomaschek, das Heimfallsrecht. Wien 1882.

Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der Hamburgischen Rechtsgeschichte. Band III. Hamburg 1850.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck, (L. U. B.) Teil I—IX. Lübeck 1843—1893.

de Westphalen, monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium. Tomus III. Lipsiae 1743.

von Wilmowski, Lübisches Recht in Pommern. Berlin 1867.

2. Zum zweiten Teil.

Barazetti, das internationale Privatrecht im B. G. B. Hannover 1897.

Binder, die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen B. G. B. Teil I. Leipzig 1901.

von Buchka, B. G. B. und Gemeines Recht. 3. Aufl. Berlin 1899.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. Jena 1900.

Endemann, Einführung in das Studium des B. G. B. 6. Aufl. Berlin 1900.

Enneccerus-Lehmann, das bürgerliche Recht. 2. Aufl. Marburg 1901.

Fischer-Henle, B. G. B. 5. Aufl. München 1902.

Heilfron, das bürgerliche Recht des deutschen Reichs. Berlin 1900/01.

Jäger, Erbenhaftung und Nachlasskonkurs im neuen Reichsrecht. Berlin 1898.

Langfeld, Mecklenburgische Ausführungsverordnungen zum B. G. B. Leipzig. Berlin, Rostock 1899.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 2. Aufl. Berlin 1899.

Maresch, das Erbrecht des Fiskus. Diss. Greifswald 1900.

Meyer, das Erbrecht des B. G. B. für das deutsche Reich. Marburg 1901.

Münchmeyer, Haftung des Erben und Miterben für die Nachlassverbindlichkeiten nach dem B. G. B. Hannover, Berlin 1899.

Petersen, Civilprocessordnung. 4. Aufl. Lahr 1899, 1901.
Planck, B. G. B. 1. und 2. Aufl. Berlin 1898—1902.
Strohal, das deutsche Erbrecht auf Grundlage des B. G. B. 2. Aufl. Berlin 1901.
Weissler, das deutsche Nachlassverfahren. Berlin 1900.